

# Luzerner Kantonsblatt

**Amtliches Publikationsorgan**  
Erscheint jeden Samstag

**DÜRING**  
WIR ENTSORGEN. NATÜRLICH.



**ES IST KEINE KUNST, ZUR UMWELT  
SORGE ZU TRAGEN.  
WIR UNTERSTÜTZEN SIE DABEI.**

**DÜRING AG EBIKON**  
Ronmatte 9 | CH-6030 Ebikon | Telefon 041 445 12 12  
info@during.ch | during.ch

    
DÜRING      FREY      DRAXSAK

## Redaktionsschluss für Doppelnummer 51/52 2023 und die Nr. 1/2024

Wegen *Weihnachten* und *Neujahr* kommt es zu geänderten Abschlusszeiten für das Luzerner Kantonsblatt.

- Die Ausgaben Nrn. 51/2023 und 52/2023 werden zu einer Doppelnummer zusammengefasst.
- Die Ausgabe Nr. 51/2023 vom 23. Dezember 2023 entfällt.
- Die Doppelnummer 51/52 2023 erscheint am 30. Dezember 2023. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist Mittwoch, 27. Dezember 2023, 14.00 Uhr. Umfangreiche Beiträge müssen bis Freitag, 22. Dezember 2023, 12.00 Uhr, bei der Redaktion des Luzerner Kantonsblattes bzw. bei der Kantonsgerichtskanzlei eintreffen. Eingabeschluss für SHAB ist Freitag, 22. Dezember 2023, 12.00 Uhr. Zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.
- Die Ausgabe Nr. 1/2024 erscheint am 6. Januar 2024. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist Mittwoch, 3. Januar 2024, 14.00 Uhr. Umfangreiche Beiträge müssen bis Freitag, 29. Dezember 2023, 12.00 Uhr, bei der Redaktion des Luzerner Kantonsblattes bzw. bei der Kantonsgerichtskanzlei eintreffen. Eingabeschluss für SHAB ist Freitag, 29. Dezember 2023, 12.00 Uhr. Zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

gerüstet für die Zukunft®

# PAMO

6052 Hergiswil Tel. 041 630 40 40 [www.pamo.ch](http://www.pamo.ch)

5732 Zetzwil 6340 Baar 7503 Samedan 8820 Wädenswil 6501 Bellinzona

GERÜSTETE

## Rechnungswesen liegt nicht jedem.

Wir bieten professionelle Lösungen zu fairen Preisen.

- + Buchführung und Abschlussberatung
- + Steuer- und Vorsorgeplanung
- + Wirtschaftsprüfung
- + Unternehmensberatung
- + Personaladministration

# BITZI

TREUHAND AG  
6210 Sursee  
6020 Emmenbrücke  
Telefon 041 926 70 00  
[www.bitzi.ch](http://www.bitzi.ch)

## Inhalt

### Allgemeiner Teil

#### Kantonsrat

Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes	3555
Enteignungsgesetz (EntG)	3559
Dekret über einen Sonderkredit für die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) an Listenspitäler im Jahr 2024	3576
Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Real-korporation Lieli in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft	3577
Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Udligenswil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft	3579
Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Abrechnung über den Bau einer Holzschnitzelheizzentrale mit Fernwärmeleitungsnetz für das Heilpädagogische Zentrum Hohenrain und für das Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung in Hohenrain	3581
Kurzprotokoll der Session vom 4. Dezember 2023	3582

#### Regierungsrat

Abrechnung über den Sonderkredit für die Ablösung der traditionellen Telefonie durch eine UCC-Lösung	3586
Verkauf der Luzerner Höhenklinik Montana	3587
Wirkungen und Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2023)	3588
Wirkungen und Zielerreichung der Aufgaben- und Finanzreform 18 (Wirkungsbericht AFR18)	3589

#### Departemente

Verkehrsordnungen in der Stadt Luzern	3592
Entscheidsmittelungen	3593

#### Gemeinden

Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf	3594
Rechnungsruf infolge amtlicher Liquidation	3595
Testamentseröffnungen	3595
Stadt Luzern: Änderung einer Verordnung	3597
Stadt Luzern: Obligatorisches und fakultatives Referendum	3597
Stadt Luzern: Verkehrsordnungen	3598
Gemeinde Buchrain: Anordnung von temporären Videoüberwachungen	3606

#### Grundstückwerb

3607

## Inhalt

### Planungs- und Baurecht

Gemeinde Escholzmatt-Marbach: Genehmigung Teiländerung Gestaltungsplan	
Güntere, Ortsteil Escholzmatt	3621
Öffentliche Planauflagen	3621

### Offene Stellen 3628

## Gerichtlicher Teil

### Bezirksgerichte

Vorladung	3631
Aufforderungen zur Stellungnahme und Entscheidungsmitteilungen	3631
Aufforderungen zur Kostensicherung	3633
Gerichtliche Verbote	3634
Kraftloserklärung	3636
Zustellungs- und Entscheidungsmitteilung	3636

### Arbeitsgericht

Entscheidungsmitteilung	3637
-------------------------	------

### Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen/Schuldenrufe	3637
Vorläufige Konkursanzeigen	3638
Lastenverzeichnis	3640
Kollokationspläne und Inventare	3641
Widerruf des Konkurses	3643
Aufhebung der Konkurseröffnung	3643
Einstellung des Konkursverfahrens	3643
Schluss des Konkursverfahrens	3644
Zahlungsbefehle	3644
Arrestbefehle/-urkunden	3650
Pfändungsanzeigen/-urkunden	3652

## Allgemeiner Teil

**Kantonsrat**

*Ablauf der Referendumsfrist: 7. Februar 2024*

*Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

**Gesetz  
über die Verkehrsabgaben und den Vollzug  
des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes**

## Änderung vom 4. Dezember 2023

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 776  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Mai 2023<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994<sup>2</sup> (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

**§ 5 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann besonders emissionsarme und umweltfreundliche Fahrzeuge teilweise von der Verkehrssteuer befreien.

---

<sup>1</sup> B 156-2023

<sup>2</sup> SRL Nr. 776

**§ 12 Abs. 1**

<sup>1</sup> Als Bemessungsgrundlagen dienen

- a. (*geändert*) bei Personenwagen und schweren Personenwagen das Gesamtgewicht in Kilogramm (kg) und die Leistung in Kilowatt (kW),
- b. (*geändert*) bei Motorrädern die Leistung in kW,
- c. (*geändert*) bei Lieferwagen, leichten Motorwagen, Sattelschleppern bis 3,5 t, leichten Sattelmotorfahrzeugen und Kleinbussen das Gesamtgewicht,
- d. (*neu*) bei Gesellschaftswagen und Gelenkbussen die Zahl der Sitzplätze,
- e. (*neu*) bei allen übrigen Motorwagen und Anhängern das Gesamtgewicht.

**§ 13 Abs. 1, Abs. 2 (*neu*), Abs. 3 (*neu*)**

<sup>1</sup> Die jährlichen Verkehrssteuern betragen für

- a. (*geändert*) Personenwagen und schwere Personenwagen
  1. (*geändert*) pro kg Gewicht und zusätzlich Fr. 0.139  
(*neu*)
  2. (*geändert*) für die ersten 75 kW, pro kW Fr. 0.810
  3. (*geändert*) für die nächsten 75 kW, pro kW Fr. 1.215
  4. (*geändert*) für jedes weitere kW Fr. 1.620
  5. *aufgehoben*
  6. *aufgehoben*
  7. *aufgehoben*
  8. *aufgehoben*
  9. *aufgehoben*
  10. *aufgehoben*
  11. *aufgehoben*
  12. *aufgehoben*
  13. *aufgehoben*
  14. *aufgehoben*
  15. *aufgehoben*
  16. *aufgehoben*
  17. *aufgehoben*
  18. *aufgehoben*
  19. *aufgehoben*
  20. *aufgehoben*
  21. *aufgehoben*
  22. *aufgehoben*
  23. *aufgehoben*
  24. *aufgehoben*
  25. *aufgehoben*
  26. *aufgehoben*
  27. *aufgehoben*
  28. *aufgehoben*
  29. *aufgehoben*

- 30. *aufgehoben*
- 31. *aufgehoben*
- 32. *aufgehoben*
- 33. *aufgehoben*
- 34. *aufgehoben*
- b. zweirädrige Motorräder
  - 1. (*geändert*) mit und ohne Sozius bis 13 kW Fr. 61.–
  - 2. (*geändert*) für jedes weitere kW Fr. 1.90
  - 3. (*geändert*) Bruchteile unter 0,5 kW fallen ausser Betracht, Bruchteile ab 0,5 kW werden als volles kW gezählt.
- c. (*geändert*) Gesellschaftswagen und Gelenkbusse  
*Unteraufzählung unverändert.*
- d. (*geändert*) Kleinbusse, Lieferwagen, Lastwagen, Sattelschlepper (ohne Sattelanhänger), Sattelmotorfahrzeuge, Motorwagen mit aufgebaitem Nutzraum  
*Unteraufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> Zur Kompensation des Mehrgewichts und der Mehrleistung wird allen rein elektrischen (batterieelektrischen oder wasserstoffelektrischen) Fahrzeugen der folgenden Fahrzeugarten ein Abzug von höchstens 20 Prozent auf die jährliche Verkehrssteuer gewährt: Personenwagen und schweren Personenwagen, Kleinbussen, Lieferwagen, leichten Motorwagen, Sattelschleppern bis 3,5 t, leichten Sattelmotorfahrzeugen und Motorrädern mit weissen Schildern.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt den prozentualen Kompensationsabzug für rein elektrische Fahrzeuge nach Absatz 2 fest und kann ihn der technischen Entwicklung anpassen.

**§ 14 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 1<sup>bis</sup>** (*neu*), **Abs. 1<sup>ter</sup>** (*neu*), **Abs. 2** (*aufgehoben*)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die Verkehrssteuer um höchstens 30 Prozent erhöhen für Personenwagen und schwere Personenwagen,

- a. (*neu*) die in der Euro-3-Emissionskategorie oder schlechter eingestuft sind oder
- b. (*neu*) deren CO<sub>2</sub>-Emissionen mindestens doppelt so hoch sind wie der jeweils aktuelle Zielwert des Bundes gemäss Anhang 4a der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 30. November 2012<sup>3</sup>.

<sup>1bis</sup> Übersteigen die Erträge aus dem Steuerzuschlag den Einnahmenschluss aufgrund der teilweisen Steuerbefreiung für emissionsarme und umweltfreundliche Fahrzeuge nach § 5 Absatz 2, kann der Regierungsrat den gemäss Absatz 1b massgebenden CO<sub>2</sub>-Emissionswert erhöhen.

<sup>1ter</sup> Anpassungen des prozentualen Steuerzuschlages und des massgebenden CO<sub>2</sub>-Emissionswertes erfolgen jeweils auf die nächste Steuerperiode.

<sup>2</sup> *aufgehoben*

**§ 15 Abs. 2** (*geändert*)

<sup>2</sup> Für weitere Fahrzeugarten bestimmt der Regierungsrat eine angemessene Verkehrssteuer im Rahmen der durch dieses Gesetz festgelegten Ansätze.

---

<sup>3</sup> SR [641.711](#)

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 4. Dezember 2023

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Judith Schmutz

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

*Ablauf der Referendumsfrist: 7. Februar 2024  
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

## **Enteignungsgesetz (EntG)**

### Änderung vom 4. Dezember 2023

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 730 | 755 | 760  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. Juni 2023<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

#### **I.**

Enteignungsgesetz (EntG) vom 29. Juni 1970<sup>2</sup> (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Ist eine Enteignung nach eidgenössischem und kantonalem Recht möglich, so kann der Enteigner oder die Enteignerin bestimmen, nach welchem Recht sie durchzuführen ist. Nach Erteilen des Enteignungsrechtes besteht diese Wahlmöglichkeit nicht mehr.

#### **§ 6 Abs. 1**

<sup>1</sup> Gegenstand der Enteignung können sein:

- c. (*geändert*) persönliche Rechte von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern des von der Enteignung betroffenen Grundstückes.

---

<sup>1</sup> B 163-2023

<sup>2</sup> SRL Nr. 730

**§ 8 Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

<sup>2</sup> Werden bestehende öffentliche Einrichtungen durch die Ausführung oder den Betrieb des Werkes des Enteigners oder der Enteignerin beeinträchtigt, so hat dieser oder diese alle Vorkehrungen zu treffen, um deren weitere Benützung sicherzustellen, sofern es das öffentliche Interesse erfordert.

<sup>3</sup> Der Enteigner oder die Enteignerin hat durch geeignete Massnahmen die Öffentlichkeit und die benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile zu schützen, die mit der Erstellung und dem Betrieb ihres Werkes notwendig verbunden und nicht nach Nachbarrecht zu dulden sind.

**§ 10 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Rechte an Brunnen, Quellen und andern Wasservorkommen, die für ein Grundstück oder eine Wasserversorgung unentbehrlich sind, können nur enteignet werden, wenn der Enteigner oder die Enteignerin genügenden Realersatz leistet.

**§ 11 Abs. 1**

<sup>1</sup> Bestandteile und Zugehör eines enteigneten Grundstückes, die ohne unverhältnismässige Kosten abgetrennt werden können, sind von der Enteignung auszunehmen:

- a. (*geändert*) auf Verlangen des oder der Enteigneten, wenn sie für das Werk des Enteigners oder der Enteignerin nicht notwendig sind;
- b. (*geändert*) auf Verlangen des Enteigners oder der Enteignerin, wenn sie der oder die Enteignete auch ohne die Hauptsache nutzbringend verwenden kann.

**§ 12 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 5** (*geändert*)

## VI. Ausdehnung

1. Auf Begehren des oder der Enteigneten (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Wird von einem Grundstück oder mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen und dadurch die bestimmungsgemässe Verwendung des verbleibenden Teiles verunmöglicht oder unverhältnismässig erschwert, so kann der oder die Enteignete die Enteignung des Ganzen verlangen.

<sup>2</sup> Wird dem oder der Enteigneten durch die Einräumung eines beschränkten dinglichen Rechtes die bestimmungsgemässe Verwendung des Grundstückes verunmöglicht oder unverhältnismässig erschwert, so kann er oder sie die Enteignung des Grundstückes verlangen.

<sup>3</sup> Verliert bei vorübergehender Enteignung das Recht für die Enteigneten seinen hauptsächlichen Wert, so können sie die dauernde Enteignung verlangen.

<sup>5</sup> Auf die Ausdehnung kann der oder die Enteignete innert 30 Tagen nach rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigung verzichten.

**§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)****2. Auf Begehren des Enteigners oder der Enteignerin (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Enteigner oder die Enteignerin kann die Enteignung des Ganzen verlangen, wenn bei Teilenteignungen die Entschädigung mindestens vier Fünftel des Grundstückwertes ausmacht und der Enteignung keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.

<sup>3</sup> Der Enteigner oder die Enteignerin hat innert 30 Tagen nach rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigung dem oder der Enteigneten mit eingeschriebenem Brief die Wahl der Teilenteignung oder der Enteignung des Ganzen mitzuteilen.

**§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Grundstückabschnitte, die bei einer Enteignung übrigbleiben, können enteigneten Eigentümerinnen und Eigentümern angrenzender Grundstücke auf Antrag des Enteigners oder der Enteignerin an Zahlungsstatt zugeteilt werden.

<sup>2</sup> Über die Zueignung, die von den Enteigneten allenfalls zu bezahlende Vergütung und die vom Enteigner oder von der Enteignerin wenn nötig vorzunehmenden Anpassungsarbeiten entscheidet die Schätzungskommission.

**§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Enteigner oder die Enteignerin kann innert 30 Tagen nach rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigung mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem oder der Enteigneten auf den Vollzug der Enteignung verzichten, sofern keine vorzeitige Besitzeseinweisung erfolgt ist. Auf Begehren des Enteigners oder der Enteignerin kann der Präsident oder die Präsidentin der Schätzungskommission die Frist unter Anzeige an die Enteigneten erstrecken.

<sup>2</sup> Der Enteigner oder die Enteignerin hat dem oder der Enteigneten den aus dem Verzicht entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Entschädigungsklage ist bei der Schätzungskommission anzubringen; sie verjährt nach Ablauf eines Jahres seit der Verzichtserklärung.

<sup>3</sup> Der oder die Enteignete kann die im Grundbuch vorgemerkte Verfügungsbeschränkung gegen Vorweisung der Verzichtserklärung löschen lassen.

**§ 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Ohne Zustimmung des oder der Enteigneten ist Realersatz nur zulässig, wenn seine oder ihre Interessen ausreichend gewahrt sind; vorbehalten bleibt § 14.

<sup>3</sup> Ein Ersatzgrundstück darf nur zugewiesen werden, wenn der oder die Enteignete zustimmt und die Pfandgläubigerinnen und Pfandgläubiger des enteigneten Grundstückes, deren Rechte nicht abgelöst werden, das Ersatzgrundstück als Pfand annehmen. In diesem Falle werden die Pfandrechte gemäss Artikel 802 ZGB<sup>3</sup> verlegt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über Güterzusammenlegungen und Bodenverbesserungen<sup>4</sup>.

### § 18 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem oder der Enteigneten ohne sein oder ihr Verschulden aus der Entziehung oder Beschränkung seiner oder ihrer Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten:

- a<sup>bis</sup>. (neu) für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)<sup>5</sup> das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB;
- c. (geändert) alle weiteren dem oder der Enteigneten verursachten Nachteile, die sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Enteignung voraussehen lassen.

### § 19 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

<sup>3</sup> Soweit der oder die Enteignete durch die Enteignung von besonderen Lasten befreit wird, ist deren Wert in Abzug zu bringen.

<sup>4</sup> Ausser Betracht fallen die durch das Werk des Enteigners oder der Enteignerin entstehenden Werterhöhungen oder Wertverminderungen.

### § 21 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Bei einer Teilenteignung ist für den Minderwert des verbleibenden Teiles und die weiteren Nachteile insoweit kein Ersatz zu leisten, als er durch besondere Vorteile aufgewogen wird, die dem oder der Enteigneten aus dem Werk des Enteigners oder der Enteignerin entstehen. Die Anrechnung besonderer Vorteile hat zu unterbleiben, soweit diese durch Grundeigentümerbeiträge abgegolten werden.

### § 22 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter können, auch wenn ihre Rechte im Grundbuch nicht vorgemerkt sind, vom Enteigner oder von der Enteignerin Ersatz für allen Schaden verlangen, der ihnen aus der vorzeitigen Aufhebung ihrer Miet- und Pachtverträge nachweisbar entsteht.

---

<sup>3</sup> SR 210

<sup>4</sup> Massgebend sind vor allem das Gesetz über die Unterstützung der Bodenverbesserungen vom 14. Mai 1957 (SRL Nr. 920) sowie das Gesetz betreffend Güterzusammenlegungen und Siedelungen vom 14. Juli 1930 (SRL Nr. 922).

<sup>5</sup> SR 211.412.11

**§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Handlungen, die zur Vorbereitung eines Werkes, für das die Enteignung verlangt werden kann, unumgänglich notwendig sind (Begehungen, Planaufnahmen, Bodenproben, Aussteckungen, Vermessungen usw.), müssen mindestens 10 Tage vor der Vornahme dem Eigentümer oder der Eigentümerin mit eingeschriebenem Brief angezeigt werden.

<sup>2</sup> Soweit nicht der Kanton Enteigner ist, dürfen solche Handlungen wider den Willen des Eigentümers oder der Eigentümerin nur mit Bewilligung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes<sup>6</sup> vorgenommen werden, das eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen kann.

**§ 26 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

- b. (*geändert*) der Enteignungsplan (Auszug aus dem nachgeführten Grundbuchplan beziehungsweise vom Grundbuchgeometer oder von der Grundbuchgeometerin ausgefertigter Situationsplan), aus dem hervorgeht, welche Grundstücke und in welcher Weise sie vom Enteigner oder von der Enteignerin beansprucht werden;
- c. (*geändert*) das Enteignungsverzeichnis, in dem alle aus dem Grundbuch ersichtlichen oder dem Enteigner oder der Enteignerin sonst wie bekannten betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, Dienstbarkeitsberechtigten, Inhaberinnen oder Inhaber vorgemerakter persönlicher Rechte sowie Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter enthalten sind und für alle angegeben ist, welche Rechte und in welchem Ausmasse sie durch die Enteignung beansprucht werden.

<sup>3</sup> Wenn gleichzeitig die von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für die Erstellung des öffentlichen Werkes zu leistenden Beiträge festgesetzt werden sollen, so ist auch ein Verzeichnis der Grundstücke beizulegen, die für die Leistung von Beiträgen in Aussicht genommen sind.

**§ 27 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Enteigner oder die Enteignerin hat gleichzeitig mit der Einreichung des Enteignungsgesuches den Umfang des Werkes durch Aussteckungen, Profile, Modelle usw. so darzustellen, dass für die zu Enteignenden ersichtlich ist, ob und inwiefern sie in ihren Rechten betroffen werden.

---

<sup>6</sup> Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde in den §§ 25–28, 32, 34 und 35 die Bezeichnung «Baudepartement» durch «Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement» ersetzt.

**§ 30 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat gleichzeitig allen im Enteignungsverzeichnis aufgeführten Inhaberrinnen und Inhabern von zu enteignenden Rechten mit eingeschriebenem Brief ein Doppel der öffentlichen Bekanntmachung und den sie betreffenden Auszug aus dem Enteignungsverzeichnis zuzustellen.

**§ 31 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)**3. An Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter** (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieterinnen und Vermieter und Verpächterinnen und Verpächter dies ihren Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige mitzuteilen.

<sup>2</sup> Vermieterinnen und Vermieter und Verpächterinnen und Verpächter haften ihren Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern für den Schaden, der ihnen aus der Unterlassung der Mitteilung entsteht, nach den Vorschriften des Obligationenrechtes (Art. 41 ff.).

**§ 33 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Sobald die Planaufgabe öffentlich bekanntgemacht oder, im abgekürzten Verfahren, die Mitteilung an die zu Enteignenden zugestellt ist, dürfen ohne Zustimmung des Enteigners oder der Enteignerin keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen und tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden.

<sup>2</sup> Gegen Vorweisung einer Bescheinigung der Gemeinde über die Planaufgabe kann der Enteigner oder die Enteignerin im Grundbuch eine Verfügungsbeschränkung im Sinn von Artikel 960 Ziffer 1 ZGB<sup>8</sup> vormerken lassen.

<sup>3</sup> Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner oder die Enteignerin vollen Ersatz zu leisten. Der Schadenersatz wird gleichzeitig mit der Entschädigung für die Enteignung festgesetzt. Ist jedoch seit dem Beginn des Enteignungsbannes mehr als ein Jahr verflossen, so kann der oder die zu Enteignende jederzeit die Festsetzung des Schadenersatzes durch die Schätzungskommission in einem besonderen Verfahren verlangen.

**§ 34 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement stellt die Eingaben dem Enteigner oder der Enteignerin zur Vernehmlassung zu, soweit sich dies zur Abklärung des Tatbestandes als notwendig erweist. Bei Begehren um Ausdehnung des Verzeichnisses der beitragspflichtigen Grundstücke ist in jedem Falle die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen.

---

<sup>7</sup> SR 220

<sup>8</sup> SR 210

**§ 35 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement kann den Enteigner oder die Enteignerin und die zu Enteignenden wie auch weitere Einsprecherinnen oder Einsprecher zu einer Einigungsverhandlung einladen.

**§ 37 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Auf Verlangen des Enteigners oder der Enteignerin kann das Enteignungsverfahren so aufgeteilt werden, dass in einem ersten Verfahren über die Erteilung und in einem zweiten Verfahren über den Umfang des Enteignungsrechtes entschieden wird. Die Vorschriften dieses Abschnittes sind sinngemäss anwendbar.

**§ 38 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt eine Schätzungskommission, bestehend aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin, sieben Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern. Die Neuwahl findet jeweils im dritten Jahr nach der Neuwahl des Kantonsrates mit Amtsantritt auf den 1. Januar statt.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin aus den Richterinnen und Richtern des Bezirksgerichtes Luzern.

<sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder müssen aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung oder Erfahrung fähig sein, in den Streitsachen des Enteignungsrechtes mitzuwirken. Sie legen vor Amtsantritt den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Präsidenten oder der Präsidentin der Schätzungskommission ab.

**§ 39 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2**, **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Schätzungskommission verhandelt grundsätzlich in Dreierbesetzung. Dazu gehören der Präsident oder die Präsidentin und zwei von ihm oder ihr für den einzelnen Fall bezeichnete Mitglieder. Der Präsident oder die Präsidentin kann zwei weitere Mitglieder beiziehen, sofern der zu beurteilende Sachverhalt dies erfordert.

<sup>2</sup> Für den Ausstand gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit folgenden Abweichungen:

- a. (*geändert*) Der Präsident oder die Präsidentin gibt den Parteien die Zusammensetzung der Schätzungskommission bekannt und weist darauf hin, dass sie Ausstandsgründe bei ihm oder ihr innert 10 Tagen geltend machen können.
- b. (*geändert*) Über Ausstandsbegehren entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Liegen gegen ihn oder sie selber Ausstandsbegehren vor, so entscheidet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder bei dessen oder deren Verhinderung das amtsälteste Mitglied der Schätzungskommission.

<sup>3</sup> Sind sowohl der Präsident oder die Präsidentin wie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so ernennt das Kantonsgericht eine Stellvertretung.

<sup>4</sup> Im Einverständnis der Parteien entscheidet der Präsident oder die Präsidentin der Schätzungskommission allein. Für die Weiterziehung gelten die §§ 41, 58 und 59.

**§ 40 Abs. 1, Abs. 1<sup>bis</sup> (geändert)**

<sup>1</sup> Die Schätzungskommission entscheidet über:

h. (geändert) Rückforderungsrecht des oder der Enteigneten und die damit zusammenhängenden Begehren (§ 75);

<sup>1bis</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der Schätzungskommission entscheidet in sämtlichen Verfahren, die ohne Entscheid in der Sache beendet werden können.

**§ 44 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Wird der Bestand eines Rechtes, für das eine Entschädigung verlangt wird, bestritten, so wird das Verfahren ausgesetzt und dem Enteigner oder der Enteignerin eine Frist zur Klageerhebung beim ordentlichen Gericht angesetzt mit der Androhung, dass bei Nichtbeachten der Frist das Recht als bestehend betrachtet wird. Auf Begehren einer Partei kann eine vorsorgliche Schätzung stattfinden.

**§ 48 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Ausfertigung soll enthalten:

a. (geändert) die Namen der mitwirkenden Richterinnen und Richter und Parteien;

g. (geändert) das Datum sowie die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und des Sekretärs oder der Sekretärin;

**§ 49 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Vereinbarungen, die nach der Erteilung des Enteignungsrechtes, aber ausserhalb des Schätzungsverfahrens über die Entschädigung abgeschlossen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Sie sind dem Präsidenten oder der Präsidentin der Schätzungskommission mitzuteilen.

**§ 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Schätzungsverfahren wird durch ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten oder die Präsidentin der Schätzungskommission eingeleitet.

<sup>2</sup> Sowohl der Enteigner oder die Enteignerin als auch der oder die Enteignete sind berechtigt, dieses Gesuch zu stellen.

**§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Enteigner oder die Enteignerin kann nach Einleitung des Schätzungsverfahrens verlangen, dass die Schätzungskommission ihn oder sie nach Vornahme eines Augenscheines und nach Anhören des oder der Enteigneten zur Besitzergreifung oder zur Ausübung eines Rechtes schon vor Bezahlung der Entschädigung ermächtigt, wenn er oder sie nachweist, dass sonst für den Enteigner oder die Enteignerin bedeutende Nachteile entstehen würden oder dass die baldige Erfüllung des Enteignungszweckes dringend geboten erscheint.

<sup>2</sup> Dem Gesuch ist zu entsprechen, wenn die Beurteilung der Ansprüche des oder der Enteigneten trotz der Besitzergreifung noch möglich ist. Die Schätzungskommission hat die zu diesem Zweck erforderlichen Massnahmen (Fotografien, Skizzen usw.) anzuordnen.

<sup>3</sup> Der Enteigner oder die Enteignerin kann auf Verlangen des oder der Enteigneten zu Abschlagszahlungen oder, falls es sich um eine Person privaten Rechts handelt, zur vorgängigen Sicherstellung einer angemessenen Summe oder zu beidem verhalten werden. Die Abschlagszahlungen sind gemäss den §§ 65–67 zu verteilen.

<sup>4</sup> Der Enteigner oder die Enteignerin hat für den aus der vorzeitigen Besitzeinweisung entstehenden Schaden vollen Ersatz zu leisten.

**§ 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für die Durchführung des Schätzungsverfahrens gegeben, so setzt der Präsident oder die Präsidentin der Schätzungskommission den von der Enteignung Betroffenen mit eingeschriebenem Brief eine Frist von 30 Tagen, innert der bei ihm oder ihr anzumelden sind:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>3</sup> Vermieterinnen und Vermieter und Verpächterinnen und Verpächter sind in der Aufforderung unter Hinweis auf ihre Schadenersatzpflicht anzuweisen, ihren Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern von der Fristansetzung unverzüglich Mitteilung zu machen, sofern durch die Enteignung in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen wird, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind (§ 31).

**§ 54 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Aufforderung ist vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Schätzungskommission zudem öffentlich bekanntzumachen, sofern die von der Enteignung Betroffenen nicht genau bestimmbar sind.

**§ 55 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)**

<sup>1</sup> Entschädigungsansprüche sowie Begehren auf Ausdehnung der Enteignung und um Sachleistung können auch nach Ablauf der Eingabefrist und nach Durchführung des Schätzungsverfahrens noch angemeldet werden:

- a. (*geändert*) wenn ein Berechtigter oder eine Berechtigte den Nachweis leistet, dass ihm oder ihr oder seinem oder ihrem Vertreter oder seiner oder ihrer Vertreterin die Anmeldung seiner oder ihrer Ansprüche wegen unverschuldeter Hindernisse nicht möglich war;
- b. (*geändert*) wenn der Bestand eines Rechtes dem oder der Berechtigten nachweislich erst später zur Kenntnis gelangt;
- c. (*geändert*) wenn vom Enteigner oder von der Enteignerin entgegen dem Enteignungsgesuch und den Unterlagen ein Recht in Anspruch genommen oder geschnälert wird;
- d. (*geändert*) wenn eine im Zeitpunkt der Planaufgabe nicht oder noch nicht nach ihrem Umfang voraussehende Schädigung des oder der Enteigneten sich erst beim Bau oder nach Erstellung des Werkes oder als Folge seines Gebrauches einstellt.

<sup>3</sup> Entschädigungsansprüche aus übermässigen Einwirkungen sind spätestens binnen einem Jahre, seitdem die Betroffenen von der Beeinträchtigung ihrer Rechte sichere Kenntnis hatten, anzumelden.

<sup>4</sup> Nachträgliche Entschädigungsansprüche und weitere Begehren können auch angemeldet werden, wenn ein Enteignungsverfahren nicht oder nicht gegen den Geschädigten oder die Geschädigte durchgeführt worden ist.

<sup>5</sup> Die nachträglichen Entschädigungsansprüche und weiteren Begehren sind mit eingeschriebenem Brief beim Präsidenten oder der Präsidentin der Schätzungskommission anzumelden.

#### **§ 56 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der Schätzungskommission lädt die Parteien mit eingeschriebenem Brief mindestens 20 Tage vorher zur Schätzungsverhandlung vor. Die Parteien sind in der Vorladung darauf aufmerksam zu machen, dass die Verhandlung auch in ihrer Abwesenheit stattfindet.

<sup>3</sup> Den Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten wird das Erscheinen freigestellt; sie sind aber darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn sie nicht erscheinen, der Eigentümer oder die Eigentümerin berechtigt ist, über die Entschädigung eine auch für sie verbindliche Vereinbarung abzuschliessen.

#### **§ 57 Abs. 4** (*geändert*)

<sup>4</sup> Der Präsident oder die Präsidentin kann über alle oder einzelne Streitpunkte einen Schriftenwechsel anordnen, wobei der oder die Enteignete als Kläger oder Klägerin aufzutreten hat. Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt den Umfang des Schriftenwechsels und die Fristen.

**§ 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist zulässig gegen Entendentscheide und selbständig anfechtbare Zwischenentscheide der Schätzungskommission und ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin.

<sup>2</sup> Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde sind neben den Hauptparteien auch die Grundpfandgläubigerinnen und -gläubiger, Grundlastberechtigten und Nutzniesserinnen und Nutzniesser als Nebenparteien berechtigt, soweit sie sich am Verfahren beteiligt haben.

**§ 60 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Geldentschädigungen sind innert 30 Tagen nach der rechtskräftigen Festsetzung zu entrichten; diese Frist gilt auch bei gütlichen Einigungen (§§ 49 und 57 Abs. 2), falls keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird. Nach Ablauf dieser Frist sind die Entschädigungen zu dem Zinsfuss zu verzinsen, den das Bundesverwaltungsgericht für die Entschädigung bei Enteignungen nach eidgenössischem Recht festlegt, sofern der oder die Enteignete nicht in seinem oder ihrem Einverständnis über diesen Zeitpunkt hinaus im Genusse des enteigneten Rechtes verbleibt.

<sup>2</sup> Wo die genaue Höhe der Entschädigung vor Abschluss der Bauarbeiten nicht ermittelt werden kann, ist vorerst bloss der im Entscheid der Schätzungsbehörde festgelegte Betrag zu bezahlen. Der Restbetrag ist sofort nach der Vermarkung und Vermessung zu bezahlen; er ist bis zu diesem Zeitpunkt zum Zinsfuss gemäss Absatz 1 zu verzinsen und, wenn der Enteigner oder die Enteignerin eine Person privaten Rechtes ist, auf Begehren des oder der Enteigneten sicherzustellen.

<sup>3</sup> Bei Sachleistung sind im Entscheid oder in der Vereinbarung den Verhältnissen angepasste Fristen festzulegen. Bei Säumnis setzt der Präsident oder die Präsidentin der Schätzungskommission dem Enteigner oder der Enteignerin auf Begehren des oder der Berechtigten unter Androhung der Ersatzvornahme eine angemessene Nachfrist an. Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet endgültig.

**§ 61 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Entschädigung für die weitem dem oder der Enteigneten verursachten Nachteile sowie die Entschädigung an Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter sind unmittelbar an die Berechtigten zu leisten.

**§ 62 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Mit der Bezahlung der Entschädigungen oder mit der Sachleistung erwirbt der Enteigner oder die Enteignerin das Eigentum an dem enteigneten Grundstück oder das auf dem Enteignungsweg eingeräumte Recht an einem Grundstück.

**§ 64 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

<sup>1</sup> Der Enteigner oder die Enteignerin ist sofort nach der Zahlung der Entschädigung (§ 61) und der allfällig nötigen Vermessung zur Anmeldung des Rechtserwerbes beim Grundbuchamt ermächtigt.

<sup>2</sup> Der oder die Enteignete kann verlangen, dass das Rückforderungsrecht im Sinne der §§ 69 ff. als Verfügungsbeschränkung im Grundbuch angemerkt wird.

**§ 65 Abs. 1** (*geändert*)

## VI. Verteilung

1. Auszahlung an die Enteigneten (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Der Grundbuchverwalter oder die Grundbuchverwalterin darf dem Eigentümer oder der Eigentümerin die für das enteignete Grundstück, für beschränkte dingliche Rechte sowie für den Minderwert eines nicht enteigneten Grundstückes bezahlte Entschädigung nur mit Zustimmung allfälliger Berechtigter aus beschränkten dinglichen und vorgezeichneten persönlichen Rechten auszahlen.

**§ 66 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

<sup>1</sup> Können sich die Beteiligten innert einer vom Grundbuchverwalter oder von der Grundbuchverwalterin anzusetzenden Frist über die Auszahlung der Entschädigung nicht einigen, so verteilt der Grundbuchverwalter oder die Grundbuchverwalterin die Entschädigung nach den folgenden Vorschriften.

<sup>2</sup> Der Grundbuchverwalter oder die Grundbuchverwalterin fordert alle Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung auf, innert 30 Tagen ihre Ansprüche, auch für Zinsen und Kosten, unter Beilage der Urkunden anzumelden. Die Aufforderung ist mit der Androhung zu verbinden, dass die Nichtangemeldeten von der Verteilung insoweit ausgeschlossen werden, als ihre Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern ersichtlich sind, und dass die Betreffnisse bis zur Einreichung der Urkunden hinterlegt werden.

<sup>3</sup> Den aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten werden, wenn sie einen bekannten Wohnsitz oder in der Schweiz einen Vertreter oder eine Vertreterin haben, mit eingeschriebenem Brief Abzüge der Bekanntmachung zugestellt.

**§ 67 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*), **Abs. 5** (*geändert*)

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Eingabefrist entwirft der Grundbuchverwalter oder die Grundbuchverwalterin einen Verteilungsplan unter Berücksichtigung der Eintragungen im Grundbuch und der Akten des Schätzungsverfahrens, mit Angabe von Rang und Betrag der Forderungen und der auf sie entfallenden Betreffnisse.

<sup>2</sup> Der Verteilungsplan ist zur Einsicht aufzulegen. Der Grundbuchverwalter oder die Grundbuchverwalterin gibt den Beteiligten von der Auflage Kenntnis und setzt ihnen eine Frist von 30 Tagen, innert der sie gegen den Verteilungsplan begründete Einsprachen erheben können.

<sup>3</sup> Der Grundbuchverwalter oder die Grundbuchverwalterin versucht, die eingegangenen Einsprachen zu bereinigen, und veranlasst die Auszahlungen, soweit der Verteilungsplan in Rechtskraft erwachsen ist.

<sup>4</sup> Für unerledigt gebliebene Einsprachen setzt der Grundbuchverwalter oder die Grundbuchverwalterin eine Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches mit der Wirkung, dass bei Unterbleiben der Klage die Auszahlung nach dem Verteilungsplan vorgenommen wird.

<sup>5</sup> Kommt ein Pfandgläubiger oder eine Pfandgläubigerin für eine Grundpfandverschreibung oder einen Schuldbrief zu Verlust, so wird ihm oder ihr eine diese Tatsache beurkundende Bescheinigung zugestellt. Sie hat die Wirkung einer gerichtlichen Schuldanerkennung.

#### **§ 69 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Der oder die Enteignete kann, sofern er oder sie nicht durch schriftliche Erklärung darauf verzichtet hat, die Rückübertragung des enteigneten Rechtes gegen Rückerstattung der im Enteignungsverfahren festgesetzten oder von den Parteien vereinbarten Entschädigung für das Recht und, wo es die Umstände rechtfertigen, für den Minderwert und weitere Nachteile verlangen:

- a. (*geändert*) wenn das Recht innert 5 Jahren seit dem Erwerb durch den Enteigner oder die Enteignerin weder zu dem Zwecke, für den es enteignet wurde, noch zu einem andern eine Enteignung rechtfertigenden Zweck benützt wird;

#### **§ 70 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Das Rückforderungsrecht kann vom früheren Inhaber oder von der früheren Inhaberin des enteigneten Rechtes oder seinen oder ihren Erbinnen und Erben ausgeübt werden, bei Teilenteignungen oder bei Enteignung bloss einzelner Rechte jedoch nur, wenn sie noch Eigentümerinnen oder Eigentümer des Restgrundstückes, des teilweise enteigneten Grundeigentums oder des früheren berechtigten Grundstückes sind.

#### **§ 71 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Der Enteigner oder die Enteignerin hat dem oder der Rückforderungsberechtigten unter Schadenersatzfolge mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen, wenn er oder sie das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zwecke verwenden will, für den das Enteignungsrecht nicht gegeben ist.

**§ 72 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Im Falle des § 69 Absatz 1c erlischt das Rückforderungsrecht 30 Tage, nachdem der oder die Berechtigte die Anzeige erhalten hat, oder, wenn sie unterblieb, nachdem die Veräusserung oder andere Verwendung ihm oder ihr bekannt geworden ist, jedenfalls aber nach Ablauf von 5 Jahren seit der Veräusserung oder anderweitigen Verwendung.

**§ 73 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Sind vom Enteigner oder von der Enteignerin Veränderungen vorgenommen worden und kann der frühere Zustand nicht mehr oder nur mit unverhältnismässigen Kosten wiederhergestellt werden, so ist der oder die Rückfordernde verpflichtet, einen Mehrwert angemessen zu vergüten; andererseits hat er oder sie Anspruch auf Abzug eines Minderwertes. Verwendungen auf die Sache kann der Enteigner oder die Enteignerin wegnehmen, soweit es ohne Nachteil für das zurückzugebende Recht möglich ist.

**§ 74 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Wer die Rückübertragung verlangt, hat dem Enteigner oder der Enteignerin die Entschädigung innert dreier Monate seit Anerkennung oder rechtskräftiger Feststellung der Pflicht zur Rückübertragung zu bezahlen, ansonst er oder sie den Anspruch auf Rückgabe verliert.

**§ 79 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Entschädigungsforderungen sind innert 10 Jahren seit Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung beim Präsidenten oder bei der Präsidentin der Schätzungskommission mit eingeschriebenem Brief anzumelden und zu begründen; das Gemeinwesen kann diese Frist auf Gesuch des betroffenen Grundeigentümers oder der betroffenen Grundeigentümerin verlängern.

**§ 81 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Wird dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin durch eine enteignungsähnliche Eigentumsbeschränkung die bestimmungsgemässe Verwendung des Grundstückes verunmöglicht oder unverhältnismässig erschwert, so kann er oder sie die Übernahme des Grundstückes durch das Gemeinwesen verlangen.

<sup>2</sup> Das Gemeinwesen kann die Übergabe des Grundstückes zu Eigentum verlangen, wenn die Entschädigung für die enteignungsähnliche Eigentumsbeschränkung mindestens vier Fünftel des Grundstückwertes ausmacht und der oder die Betroffene keine wesentlichen Gründe dagegen geltend machen kann.

**§ 83 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Entschädigungen können vom Gemeinwesen innert 10 Jahren seit ihrer Bezahlung ganz oder teilweise zurückverlangt werden, wenn die Eigentumsbeschränkung nachträglich aufgehoben oder erheblich gemildert wird. Bei Handänderungen geht die Rückerstattungspflicht auf den neuen Eigentümer oder die neue Eigentümerin über, sofern sie im Grundbuch angemerkt ist.

**§ 85 Abs. 2** (*geändert*)

<sup>2</sup> Wohnt der Empfänger oder die Empfängerin nicht in der Schweiz und hat er oder sie daselbst trotz Aufforderung keinen Vertreter oder keine Vertreterin bestellt, oder ist sein oder ihr Aufenthaltsort unbekannt, so wird die zuzustellende Urkunde bei der Gemeinde, in deren Gebiet der Gegenstand der Enteignung liegt, hinterlegt und dies öffentlich bekanntgemacht; die Fristen beginnen mit der Bekanntmachung zu laufen.

**§ 87 Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3**

<sup>2</sup> Wer enteignet werden soll, kann mit den Verfahrenskosten ganz oder teilweise belastet werden, wenn er oder sie mutwillig prozessiert, insbesondere, wenn er oder sie unverhältnismässig mehr verlangt, als ihm oder ihr für den Fall einer gütlichen Einigung angeboten oder von der Schätzungskommission zugesprochen worden ist.

<sup>3</sup> Wird Entschädigung wegen enteignungsähnlicher Eigentumsbeschränkung geltend gemacht, so trägt die Verfahrenskosten

- a. (*geändert*) im Schätzungsverfahren das beteiligte Gemeinwesen, es sei denn, der Ansprecher oder die Ansprecherin prozessiere mutwillig;

**§ 89a**

*aufgehoben*

**§ 89b**

*aufgehoben*

**§ 89c** (*neu*)

IIIb. Übergangsbestimmung der Änderung vom 4. Dezember 2023

<sup>1</sup> Der ermittelte Höchstpreis für Kulturland im Geltungsbereich des BGGB gemäss § 18 Absatz 1a<sup>bis</sup> ist auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 4. Dezember 2023 hängigen Verfahren vor der kantonalen Schätzungskommission anwendbar.

## II.

### 1.

Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995<sup>9</sup> (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

#### **§ 69 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Vor der öffentlichen Auflage ist den von einem Landerwerb betroffenen Grundeigentümerschaften frühzeitig ein Entwurf des Landerwerbsvertrags zu unterbreiten. Der Regierungsrat kann in der Verordnung Ausnahmen vorsehen für den Erwerb von geringfügigen Flächen oder wenn die frühzeitige Aushändigung des Entwurfes aufgrund besonderer Umstände zu erheblichen Verzögerungen in der weiteren Projektplanung führen würde.

### 2.

Wasserbaugesetz (WBG) vom 17. Juni 2019<sup>10</sup> (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

#### **§ 17 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Vor der öffentlichen Auflage ist den von einem Landerwerb betroffenen Grundeigentümerschaften frühzeitig ein Entwurf des Landerwerbsvertrags zu unterbreiten. Der Regierungsrat kann in der Verordnung Ausnahmen vorsehen für den Erwerb von geringfügigen Flächen oder wenn die frühzeitige Aushändigung des Entwurfes aufgrund besonderer Umstände zu erheblichen Verzögerungen in der weiteren Projektplanung führen würde.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

---

<sup>9</sup> SRL Nr. 755

<sup>10</sup> SRL Nr. 760

## **IV.**

Die Änderung tritt am 1. März 2024 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 4. Dezember 2023

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Judith Schmutz  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

*Ablauf der Referendumsfrist: 7. Februar 2024*

*Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

## **Dekret über einen Sonderkredit für die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) an Listenspitäler im Jahr 2024**

vom 4. Dezember 2023

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. Juli 2023,

*beschliesst:*

1. Für die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) im Bereich der universitären Weiterbildung an Listenspitäler im Jahr 2024 wird ein Sonderkredit in der Höhe von 4 960 000 Franken bewilligt.
2. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 4. Dezember 2023

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Judith Schmutz

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

# **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Lieli in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft**

vom 4. Dezember 2023

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 172s

Geändert: –

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom  
9. Dezember 2013<sup>1</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 29. August 2023<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **I.**

### **Ziff. 1**

<sup>1</sup> Die Umwandlung der Realkorporation Lieli in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

### **Ziff. 2**

<sup>1</sup> Die Statuten der Realkorporation Lieli Genossenschaft vom 12. April 2023 werden genehmigt.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 170

<sup>2</sup> B 7-2023

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. Dezember 2023

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Judith Schmutz

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

# **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Udligenswil in eine öffentlich- rechtliche Genossenschaft**

vom 4. Dezember 2023

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 172t

Geändert: –

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom  
9. Dezember 2013<sup>1</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 29. August 2023<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **I.**

### **Ziff. 1**

<sup>1</sup> Die Umwandlung der Personalkorporation Udligenswil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

### **Ziff. 2**

<sup>1</sup> Die Statuten der Personalkorporation Udligenswil Genossenschaft vom 24. März 2023 werden genehmigt.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 170

<sup>2</sup> B 7-2023

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. Dezember 2023

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Judith Schmutz

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

## **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Abrechnung über den Bau einer Holzschnitzelheizzentrale mit Fern- wärmeleitungsnetz für das Heilpädagogische Zentrum Hohenrain und für das Berufsbildungs- zentrum Natur und Ernährung in Hohenrain**

vom 4. Dezember 2023

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. Juli 2023,  
*beschliesst:*

1. Die Abrechnung über den Bau einer Holzschnitzelheizzentrale mit Fernwärmeleitungsnetz für das Heilpädagogische Zentrum Hohenrain und für das Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung in Hohenrain wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. Dezember 2023

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin: Judith Schmutz  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

## **Kurzprotokoll der Session vom 4. Dezember 2023**

### **Sachgeschäfte und dazugehörige parlamentarische Vorstösse**

#### 1. Eröffnungen

*Eröffnet wurden:*

- 26 Vorstösse
- Rücktritt Kantonsrätin Christa Wenger, Luzern, per 31. Dezember 2023
- Vereidigung von Kantonsrätin Andrea Pfäffli, Luzern
- Vereidigung von Kantonsrat Gianluca Pardini, Luzern
- Rücktritt von Claudia Huser als GLP-Fraktionspräsidentin; neuer Präsident der GLP-Fraktion wird Mario Cozzio
- Petition «Fach Politische Bildung» der kantonalen Jugendsession
- Postulat Schumacher Urs Christian über ein sofortiges mRNA-Impfmoratorium im Kanton Luzern: Rückzug durch Postulant
- Petition «Vorübergehende Sistierung der Steuerausgaben an die katholische Kirche»: Rückzug durch Petitionär
- Hinschied von alt Grossrat Max Koch-Lötscher, Marbach

#### 2. Beschlussfassung über die dringliche Behandlung parlamentarischer Vorstösse

*Es wurde kein Vorstoss dringlich erklärt.*

#### 3. B 156 Ökologisierung der Verkehrssteuern; Entwurf Änderung des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes / Justiz- und Sicherheitsdepartement

*2. Beratung*

*Kommission Wirtschaft und Abgaben*

*Beschluss Kantonsrat: Zustimmung*

#### 4. B 163 Anpassung des Landerwerbsverfahrens und der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland; Entwurf Änderung des Enteignungsgesetzes sowie des Strassen- und des Wasserbaugesetzes / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

*2. Beratung*

*Kommission Verkehr und Bau*

*Beschluss Kantonsrat: Zustimmung*

#### 5. B 2 Abrechnung über den Bau einer Holzschnitzelheizzentrale mit Fernwärmeleitungsnetz für das HPZH und das BBZN in Hohenrain; Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung / Finanzdepartement

*Kommission Verkehr und Bau*

*Beschluss Kantonsrat: Zustimmung*

#### 6. B 3 Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) im Bereich der universitären Weiterbildung an Listenspitäler im Jahr 2024; Entwurf Dekret über einen Sonderkredit / Gesundheits- und Sozialdepartement

*Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit*

*Beschluss Kantonsrat: Zustimmung*

7. B 7 Umwandlung der Realkorporation Lieli und der Personalkorporation Udligenswil in öffentlich-rechtliche Genossenschaften; Entwürfe Kantonsratsbeschlüsse / Justiz- und Sicherheitsdepartement  
*Staatspolitische Kommission*  
*Beschluss Kantonsrat: Zustimmung*
8. Berichterstattung zum Leistungsauftrag 2020–2023 der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) für die Jahre 2020–2022 / Bildungs- und Kulturdepartement  
*Kommission Erziehung, Bildung und Kultur*  
*Beschluss Kantonsrat: Kenntnisnahme*
9. Mehrjähriger Leistungsauftrag 2024–2027 der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) / Bildungs- und Kulturdepartement  
*Kommission Erziehung, Bildung und Kultur*  
*Beschluss Kantonsrat: Kenntnisnahme*
10. Petition «Abschaffung der Kirchensteuer für Unternehmen»  
*Beschluss Kantonsrat: Kenntnisnahme im Sinn des Kommissionsberichts*
11. Petition «Vorübergehende Sistierung der Steuerausgaben an die katholische Kirche»  
*Rückzug durch Petitionär*
12. Petition «Service public am Limit. Teuerungsausgleich jetzt!»  
*Beschluss Kantonsrat: Kenntnisnahme im Sinn des Kommissionsberichts*
13. Wechsel in ständigen Kommissionen  
*Gewählt sind:*
  - Pia Engler, Kriens, Präsidium der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK; Ersatz für David Roth, Luzern)
  - Michael Ledergerber, Luzern, in die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK; Ersatz für David Roth, Luzern)
  - Josef Schuler, Hitzkirch, in die Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK; Ersatz für Michael Ledergerber, Luzern)
  - Andrea Pfäffli, Luzern, in die Justizkommission (JSK; Ersatz für Josef Schuler, Hitzkirch)
  - Gianluca Pardini, Luzern, in die Kommission Verkehr und Bau (VBK; Ersatz für Hasan Candan, Luzern)
  - Simone Brunner, Luzern, in die Stabsgruppe der Geschäftsleitung (SG-GL; Ersatz Jörg Meyer, Adligenswil)

## **Wahlen**

14. Wahl einer Ersatzrichterin / eines Ersatzrichters am Kantonsgericht Luzern für den Rest der Amtsdauer 2021–2025  
(Nachfolge Christina Freyenmuth-Frey, Grüne)  
*Gewählt ist: Michael Portmann, Luzern, Grüne*

**Parlamentarische Vorstösse**

15. M 1052 Motion Stutz Hans und Mit. über eine Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei / Justiz- und Sicherheitsdepartement  
*Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung als Postulat*  
*Beschluss Kantonsrat: Ablehnung*
16. P 1055 Postulat Fässler Peter und Mit. über die Erweiterung der Uferzone des Luzerner Seebeckens (Vierwaldstättersee) / Justiz- und Sicherheitsdepartement  
*Antrag Regierungsrat: Ablehnung*  
*Beschluss Kantonsrat: Ablehnung*
17. A 16 Anfrage Boog Luca und Mit. über die Bestattung von Fehlgeburten und Sternenkindern / Justiz- und Sicherheitsdepartement i. V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement  
*Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Der Anfragende ist mit der Antwort nicht zufrieden. Diskussion.*
18. A 6 Anfrage Estermann Rahel und Mit. über die Cybersicherheit der öffentlichen Verwaltung und der Infrastruktur im Kanton Luzern / Justiz- und Sicherheitsdepartement i. V. mit Finanzdepartement  
*Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Die Anfragende ist mit der Antwort teilweise zufrieden. Diskussion.*
19. P 51 Postulat Setz Isenegger Melanie und Mit. über einen fairen Mindestlohn für Staatsangestellte / Finanzdepartement  
*Antrag Regierungsrat: Ablehnung*  
*Beschluss Kantonsrat: Ablehnung*
20. P 1062 Postulat Zemp Gaudenz und Mit. über die Revision der Zahlungsfristen des Kantons / Finanzdepartement  
*Antrag Regierungsrat: teilweise Erheblicherklärung*  
*Beschluss Kantonsrat: Erheblicherklärung*
21. P 1053 Postulat Schneider Andy und Mit. über öV-Angebotsstufe 2 im Entwicklungsschwerpunkt Rothenburg (ESP Rothenburg) / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
*Antrag Regierungsrat: Ablehnung wegen Erfüllung*  
*Beschluss Kantonsrat: Erheblicherklärung*
22. A 4 Anfrage Knecht Willi und Mit. über die Förderung von Kleinwasserkraftwerken als aktiven Beitrag zur Behebung der Strommangellage / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
*Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Der Anfragende ist mit der Antwort nicht zufrieden. Diskussion.*

23. M 1060 Motion Spring Laura und Mit. über einen Massnahmenplan und eine verlässliche Perspektive für die Umsetzung von raumplanerischen Massnahmen in der Landwirtschaft / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
*Antrag Regierungsrat:* Ablehnung  
*Beschluss Kantonsrat:* Erheblicherklärung als Postulat
24. A 15 Anfrage Amrein Ruedi und Mit. über die Praxis des Kantons Luzern bei der Anwendung des Raumplanungsrechts ausserhalb der Bauzone / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
*Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Der Anfragende ist mit der Antwort nicht zufrieden. Diskussion.*
25. P 30 Postulat Bucheli Hanspeter und Mit. über die Pflicht zur Sanierung von landwirtschaftlichen Produktionsstätten bei Umzonungen von Weilerzonen / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
*Antrag Regierungsrat:* Erheblicherklärung  
*Beschluss Kantonsrat:* Erheblicherklärung
26. P 1043 Postulat Candan Hasan und Mit. über Photovoltaik auf Parkflächen / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
*Antrag Regierungsrat:* Erheblicherklärung  
*Beschluss Kantonsrat:* Erheblicherklärung
27. M 1021 Motion Meier Anja und Mit. über keine digitale Kluft beim Erwerb von öV-Tickets im Kanton Luzern / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
*Antrag Regierungsrat:* Ablehnung  
*Beschluss Kantonsrat:* Erheblicherklärung als Postulat
28. P 1089 Postulat Schuler Josef und Mit. über die Ausweitung des Tell-Passes auf die Region Seetal / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
*Antrag Regierungsrat:* Ablehnung  
*Beschluss Kantonsrat:* Ablehnung
29. P 1109 Postulat Roth David und Mit. über eine unabhängige Überprüfung der wissenschaftlichen Standards am Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik / Bildungs- und Kulturdepartement  
*Antrag Regierungsrat:* Ablehnung  
*Beschluss Kantonsrat:* Ablehnung
30. P 1015 Postulat Zemp Gaudenz und Mit. über den Berufs- und Studienwahlprozess an den Luzerner Untergymnasien / Bildungs- und Kulturdepartement  
*Antrag Regierungsrat:* Erheblicherklärung  
*Beschluss Kantonsrat:* Erheblicherklärung

31. A 1105 Anfrage Widmer Reichlin Gisela und Mit. über die Evaluation und die Strategie in der kantonalen Sonderpädagogik sowie über die Umsetzung der separativen Sonderschulung an privaten Regelschulen / Bildungs- und Kulturdepartement  
*Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Die Anfragende ist mit der Antwort nicht zufrieden. Diskussion.*
32. A 3 Anfrage Meier Anja und Mit. über den Geschichtsunterricht an der Luzerner Volksschule / Bildungs- und Kulturdepartement  
*Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Die Beratung dieses Geschäfts erfolgt am 29./30. Januar 2024.*
33. A 21 Anfrage Zemp Gaudenz und Mit. über Noten an der Volksschule / Bildungs- und Kulturdepartement  
*Die Anfrage wurde vom Regierungsrat schriftlich beantwortet. Die Beratung dieses Geschäfts erfolgt am 29./30. Januar 2024.*
34. P 1034 Postulat Sager Urban und Mit. über einen besseren Schutz vor Diskriminierung an Luzerner Schulen / Bildungs- und Kulturdepartement  
*Antrag Regierungsrat: teilweise Erheblicherklärung  
Beschluss Kantonsrat: Die Beratung dieses Geschäfts erfolgt am 29./30. Januar 2024.*

Verfassungsänderungen, Dekrete zur Einleitung einer Totalrevision der Kantonsverfassung sowie Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, mit denen freibestimmbare Ausgaben für Vorhaben im Gesamtbetrag von mehr als 25 Millionen Franken bewilligt werden, unterliegen dem obligatorischen Referendum. Ansonsten unterliegen Gesetzesänderungen und Dekrete dem fakultativen Referendum. Die Frist zur Einreichung der Unterschriften für ein fakultatives Referendum beträgt 60 Tage seit der amtlichen Veröffentlichung der Vorlage. Kantonsratsbeschlüsse unterliegen nicht dem Referendum (KV § 23 ff., KRG § 47f.).

## Regierungsrat

### **Abrechnung über den Sonderkredit für die Ablösung der traditionellen Telefonie durch eine UCC-Lösung**

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Botschaft B11 vom 31. Oktober 2023 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Abrechnung über die Ablösung der traditionellen Telefonie bei der Verwaltung und den Gerichten des Kantons Luzern durch eine UCC-Lösung. Der Kantonsrat bewilligte dafür am 28. Januar 2019 einen Sonderkredit von 18156604 Franken.

Das Projekt «Einführung UCC» der Dienststelle Informatik konnte im Dezember 2022 mit Gesamtkosten von 14874953 Franken termingerecht abgeschlossen werden. Die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der Gerichte arbeiten heute mit der UCC-Lösung «Skype for Business».

## **Verkauf der Luzerner Höhenklinik Montana**

Die Luzerner Höhenklinik Montana soll an das private Spitalnetzwerk Swiss Medical Network SA verkauft werden. Zu diesem Zweck unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat mit Botschaft B 12 vom 7. November 2023 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Entwidmung der Grundstücke Nrn. 647 und 669, Grundbuch Crans-Montana Secteur Randogne, und den Entwurf einer Änderung des Spitalgesetzes. Die Käuferin garantiert, den Betrieb der Klinik als Rehabilitationsklinik während mindestens zweier Jahre nach Betriebsübergabe weiterzuführen und den Angestellten der Gesellschaft während dieser Zeit Besitzstand bezüglich der Anstellungsbedingungen zu gewähren.

Die Luzerner Höhenklinik Montana (LHM) wird als Rehabilitationsklinik geführt und ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS AG). Für diese ist die Höhenklinik schon seit Längerem sowohl strategisch als auch wirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung. Die Grundstücke und Gebäude befinden sich seit dem Jahr 1951 im Eigentum des Kantons Luzern. In den 1990er-Jahren wurden rund 27 Millionen Franken für die Erweiterung und Gesamtanierung aufgewendet.

Seit dem Jahr 2005 gibt es Bemühungen, die LHM zu verkaufen. Zu einem Vertragsabschluss kam es bisher jedoch nie. Nachdem aus den Reihen des Kantonsrates eine Anfrage zur Zukunft und Weiterentwicklung der LHM eingereicht worden war, meldeten sich im Verlauf des Jahres 2022 zwei Kaufinteressentinnen beim Gesundheits- und Sozialdepartement, darunter die Swiss Medical Network SA.

Nachdem seit Anfang 2023 mit beiden Interessentinnen verhandelt worden war, konnte mit der Swiss Medical Network SA im Sommer 2023 für den Erwerb sowohl des Betriebs als auch der kantonalen Grundstücke je eine vertragliche Einigung gefunden werden. Diese beiden Verträge (Grundstückkaufvertrag und Aktienkaufvertrag) sehen einen Kaufpreis von gesamthaft 12493535 Franken vor. Da sich die Grundstücke im Verwaltungsvermögen befinden, müssen diese vor dem Verkauf durch den Kantonsrat entwidmet und in das Finanzvermögen übergeführt werden. Die Aufgabe des Spitalstandortes Montana bedarf überdies einer Änderung des Spitalgesetzes.

Der Verkauf der LHM hat auf die stationäre Gesundheitsversorgung der Luzerner Bevölkerung keine Auswirkungen. Der Leistungsauftrag des Kantons mit der LHM bleibt bestehen. Alle Luzerner Patientinnen und Patienten können somit das Reha-Angebot der LHM aufgrund der Spitalwahlfreiheit unabhängig von ihrer Versicherungsklasse auch unter der neuen Trägerschaft von Swiss Medical Network SA nutzen.

Mit dem Verkauf der Grundstücke und der Gebäude ist der Kanton Luzern nicht mehr für den Unterhalt der Klinikgebäude zuständig, was die Investitionsrechnung entlastet. Die Luzerner Kantonsspital AG kann das unternehmerische Risiko minimieren, was die Kerngesellschaft stärkt.

Mit dem Verkauf an die Swiss Medical Network SA erhält das Personal die notwendige Sicherheit für den Fortbestand des Klinikbetriebs in Montana. Die Swiss Medical Network SA wird dem Personal der LHM ab Vollzug einen Besitzstand von mindestens zwei Jahren auf die bestehenden Anstellungsbedingungen gewähren. Mit der Integration der LHM ins Spitalnetzwerk Swiss Medical Network SA erhalten das Personal und die LHM neue Perspektiven für die Weiterentwicklung.

## **Wirkungen und Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2023)**

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Botschaft B 13 vom 14. November 2023 den fünften Planungsbericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2023). Insgesamt ist der innerkantonale Finanzausgleich zielführend und zufriedenstellend. Er geniesst eine hohe politische Akzeptanz. Die gesetzlich vorgegebenen Ziele werden erfüllt. Die im fünften Wirkungsbericht vorgeschlagenen Änderungen tragen zu einer weiteren Optimierung des Gesamtsystems bei.

Zwischen den Luzerner Gemeinden bestehen naturgemäss beträchtliche Unterschiede in Bezug auf die finanzielle Stärke. Das kann zum Beispiel bemessen werden als Ressourcenpotenzial pro Einwohner und Einwohnerin, ein Mass, in dem die wichtigsten Ertragsarten der Gemeinden standardisiert und so vergleichbar werden. Der Luzerner Finanzausgleich hat bestätigt, dass er ein funktionierendes Mittel ist, um diese Unterschiede einzudämmen. Ohne Ressourcenausgleich müssten viele Gemeinden wesentlich höhere Steuerfüsse festsetzen. Dadurch würden die Steuerfüsse ressourcenschwacher und ressourcenstarker Gemeinden deutlich weiter auseinanderklaffen, als dies heute der Fall ist. Ohne Finanzausgleich hätten 2022 Steuerfüsse von bis zu 5,3 Einheiten erhoben werden müssen, um das gleiche Ertragsniveau wie mit dem geltenden Finanzausgleich zu erreichen.

Mit dem Ressourcenausgleich wird den Gemeinden eine einheitliche Mindestausstattung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln gewährt, welche 86,4 Prozent des Mittels des kantonalen Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin beträgt. Die Analysen zeigen, dass dadurch die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden verringert und ihre Autonomie gefördert werden. Der Regierungsrat vertritt entsprechend die Ansicht, dass der Ressourcenausgleich grundsätzlich funktioniert und die gewünschte Wirkung erzielt.

Die Arbeiten zum aktuellen Wirkungsbericht haben gleichwohl ergeben, dass einige Bereiche einen Optimierungsbedarf aufweisen. Im Ressourcenausgleich gilt es, die bereits mehrmals festgestellte ungleiche Abschöpfung der Gebergemeinden auf eine im Gesamtsystem passende Art und Weise zu bereinigen. Erstmals aufgezeigt wird dagegen, dass besonders finanziell schwächere Gemeinden heute kaum Anreize haben, um sich aus eigener Kraft zu verbessern.

Aus den Analysen geht zudem hervor, dass der Lastenausgleich insgesamt die erwünschte Ausgleichswirkung erzielt. Es werden aber zwei Anpassungen vorgeschlagen: Zum einen ist die Gewichtung der Indikatoren im Soziallastenausgleich den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Festgestellt wurde zum anderen, dass in den verschiedenen Gefässen des Lastenausgleichs unterschiedlich grosse Anteile der überdurchschnittlichen Lasten abgegolten werden. Hier wird eine aus inhaltlicher Sicht erklärbare Verteilung der Gelder auf die verschiedenen Gefässe geprüft.

Weitere Anpassungen werden zudem im Bereich des Rechtsmittelweges vorgeschlagen. In Zukunft soll vom Regierungsrat als Rechtsmittelinstanz abgesehen werden. Zudem wird der Umgang mit Beiträgen für kommunale Zusammenarbeitsprojekte weniger bürokratisch umgesetzt. In Zukunft soll das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Beiträge innerhalb des vorgegebenen Rahmens selbst festlegen können.

Der Wirkungsbericht Finanzausgleich dient einer Evaluation der vergangenen Jahre. Parallel dazu zeigt sich im Kanton Luzern jüngst eine Entwicklung, welche substanziellen Einfluss auf den künftigen innerkantonalen Finanzausgleich hat. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem parallel zum Wirkungsbericht bereits ein Projekt zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes initiiert wurde. Anders als der Wirkungsbericht hat dieses Projekt den Fokus auf die künftigen Jahre. Es wird Sofortmassnahmen zur Stabilisierung des Luzerner Finanzausgleichs bis zur per 2030 geplanten Totalrevision darlegen. Um die sehr kurzfristig notwendigen Sofortmassnahmen nicht durch eine zu umfangreiche Teilrevision zu überladen, sollen die meisten der Erkenntnisse dieses Wirkungsberichtes in die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes aufgenommen werden.

## **Wirkungen und Zielerreichung der Aufgaben- und Finanzreform 18 (Wirkungsbericht AFR18)**

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Botschaft B 14 vom 21. November 2023 einen Planungsbericht über die Wirkungen und die Zielerreichung der Aufgaben- und Finanzreform 18 (Wirkungsbericht AFR18). Die Evaluation der Aufgaben- und Finanzreform 18 bestätigt, dass Kanton und Gemeinden finanziell sehr stabil aufgestellt sind. Das starke Ertragswachstum führt jedoch zu massgeblichen Abweichungen zur einst dargestellten Wirkung der Reform. Die Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden hat einzelne Zielkonflikte, aber keinen grundlegenden Änderungsbedarf gezeigt. Infolge tieferer Ausgabenerwartung im Bereich Wasserbau werden Ausgleichszahlungen von bisher rund 15 Millionen Franken an die Gemeinden vorgeschlagen.

Mit der Motion M613 von Ludwig Peyer wurde der Regierungsrat aufgefordert, eine Aufgaben- und Finanzreform einzuleiten. Diese sollte folgende Elemente enthalten: Erstens sollte eine Entflechtung der Finanz- und Aufgabenströme vorgenommen werden. Zweitens sollten Ergebnisse aus der Evaluation der Pflege- und Spitalfinanzierung berücksichtigt werden. Drittens sollte auf Wunsch der Gemeinden ein Bildungskostenteiler von 50:50 zwischen Kanton und Gemeinden umgesetzt werden.

Viertens sei bei Bedarf der Luzerner Finanzausgleich anzupassen. Fünftens sei ab 2020 das finanzielle Gleichgewicht in Kanton und Gemeinden und der Handlungsspielraum für eine nachhaltige Entwicklung des Kantons sicherzustellen. Die Aufgaben- und Finanzreform 18 musste darüber hinaus zur Erreichung verschiedener Ziele beitragen. Nachdem die Gemeinden bereits in den Jahren 2018 und 2019 die gesamte Finanzierungsverantwortung des verbleibenden Aufwands für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente zu tragen hatten, musste für diese Aufgabenteilung eine beständige Lösung gefunden werden. Zudem war es der damalige politische Wunsch, dass für den Kanton im Ergebnis eine Entlastung von 20 Millionen Franken resultierte, um den finanziellen Entwicklungen des Kantons und der Gemeinden in den vorangegangenen Jahren und der Ausgangslage nach der Finanzreform 08 gerecht zu werden. Aus der Finanzreform 08 resultierte neben der Feststellung, dass mittel- und langfristig im Bereich Volksschule ein Kostenteiler von 50:50 zwischen Kanton und Gemeinden adäquat wäre, auch die Erkenntnis, dass im Bereich Wasserbau Anpassungen notwendig sein würden. Diese anspruchsvollen Anforderungen hatten Einfluss auf die in der Reform erarbeiteten Lösungen.

Das Ziel einer effizienten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wurde insgesamt erreicht. Im Bereich der Ergänzungsleistungen zeigen sich aber Grenzen einer perfekten Aufgabenteilung. Nationale Vorgaben schränken den kommunalen Gestaltungsraum trotz Finanzierungsverantwortung ein. Die neue Aufgabenteilung im Wasserbau ist zwar insgesamt unbestritten, es zeigen sich jedoch noch verschiedene Abgrenzungsprobleme. Für den Bereich Sondersteuern ist festzuhalten, dass sich der gewählte Ertragsteiler an finanziellen Vorgaben der AFR18 orientiert hatte.

Zur Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Reform wurde geprüft, wie hoch die finanziellen Verschiebungen durch die AFR18 gewesen wären, wenn die Reform mit Zahlen von 2020 bis 2022 berechnet worden wäre. Neben der Feststellung, dass die angestrebten Kosten- und Ertragsteiler erfüllt wurden, bestehen folgende Erkenntnisse: Im Bereich der Sachthemen, also dort, wo die Finanzierungs- und Umsetzungsverantwortung verschoben wurde, führt die erwartete Dynamik im Sozialbereich zu einer höheren Belastung der Gemeinden. Weil gleichzeitig in wichtigen Bereichen, die zu Entlastungen für Gemeinden hätten führen sollen, ebenfalls Abweichungen bestehen, werden Gemeinden um rund 10 Millionen Franken stärker belastet, der Kanton um rund 5 Millionen Franken stärker entlastet. Abweichungen im Bereich Wasserbau soll mit Ausgleichszahlungen von bisher rund 15 Millionen Franken an die Gemeinden und einer fortlaufenden Überprüfung begegnet werden. Im Bereich Soziales, wo sich die erwartete Ausgabendynamik zeigt, schlägt der Regierungsrat vor, die bereits im Rahmen der AFR18 genannte Fachgruppe Sozialversicherung nun in geeigneter Form zu implementieren. Mit ihr soll sichergestellt werden, dass zwischen Kanton und Gemeinden ein idealer Austausch stattfindet und so die Gemeinden – trotz eingeschränktem Handlungsspielraum durch insbesondere nationale Vorgaben – bestmöglich unterstützt werden können.

Das erfreuliche Wachstum der Steuererträge führt in zwei Bereichen zu Abweichungen:

- Bei Bestandteilen der Reformen, die den Luzerner Finanzausgleich betreffen, sind durch den massgeblich gestiegenen Ressourcenausgleich sowohl Geber- als auch Empfängergemeinden stärker belastet. Insgesamt zeigt sich eine Mehrbelastung der Gemeinden von 11,3 Millionen Franken und entsprechend eine stärkere Entlastung des Kantons von 11,3 Millionen Franken. Gebergemeinden müssen, wie auch der Kanton, in absoluten Beträgen höhere Anteile leisten als noch zum Zeitpunkt der Berechnung der AFR18. Bei Empfängergemeinden zeigt sich eine Belastung trotz gestiegenen Transferzahlungen, weil ohne die AFR18 ihre Bezüge noch höher wären.
- Aus Sicht der Evaluation der AFR18 führen die abgetauschten Ertragsanteile zu deutlichen Abweichungen. Weil die Ertragsanteile durch das gestiegene Steuer substrat stark an Wert gewonnen haben, werden in absoluten Beträgen mehr Mittel von den Gemeinden an den Kanton verschoben. Den Gemeinden wird so eine stärkere Belastung durch die Reform angerechnet, auch wenn sie mit den verbliebenen Ertragsteilen in der Summe deutlich mehr Erträge erzielen konnten, als bei der Erstellung der AFR18 angenommen wurde. Grund für die Differenz ist, dass sie ohne Reform noch höhere Erträge hätten ausweisen können. Dem Kanton fließen so rund 40 Millionen Franken mehr zu, die Gemeinden werden um rund 20 Millionen Franken stärker belastet.

Insgesamt macht der Wirkungsbericht einen Kontrast zu früheren Diskussionen rund um die AFR18 deutlich. Einst eingebrachte Einwände hielten fest, es sei unsicher, ob die Gemeinden ausreichend Mittel zur Erfüllung ihrer Pflichten haben würden. Diese Befürchtungen haben sich nicht bewahrheitet. Sowohl der Kantonshaushalt als auch die Gemeindehaushalte als Ganzes stehen heute deutlich besser da als vor der AFR18. Die wichtigste Frage ist nun, ob der Zuwachs an öffentlicher Finanzkraft zweckmässig zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden aufgeteilt ist. Dies kann auf zwei Arten beantwortet werden:

Basierend auf den Globalbilanzen ist die Reform nicht haushaltsneutral erfolgt. Die Gemeinden werden im Vergleich zu den einstigen Globalbilanzen um rund 45 Millionen Franken stärker belastet, der Kanton um rund 60 Millionen Franken stärker entlastet. Der weitaus wichtigste Treiber davon sind jedoch die sehr deutlich gestiegenen Steuererträge. Das heisst, die Abweichungen bestehen, weil der Kanton Luzern sich so erfreulich entwickelt hat.

Die zweite Sichtweise zur Beurteilung der Haushaltsneutralität ist es, die Entwicklung der beiden Gesamthaushalte zu vergleichen. Das ist wichtig, weil die AFR18 ihren Ursprung in der Überprüfung aller öffentlichen Aufgaben hatte und daher das Gesamtbild berücksichtigt werden muss. Von 2019 auf 2020 zeigt sich eine deutliche Verbesserung des Kantons. Für die Zeit von 2020 bis 2022, also seit der Umsetzung der Reform, ist die Entwicklung der Gemeinden jedoch noch besser als jene des Kantons. In der Interpretation dieser Thematik hält der Wirkungsbericht abweichende Meinungen von Kanton und Gemeinden fest. Aus Sicht des Regierungsrates ist kein weiterer Ausgleich angezeigt, weil der Gesamtüberblick über alle Aufgabenbereiche hinweg keinen Vorteil, sondern einen Nachteil des Kantons aufweist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich bei Aufgaben- und Finanzreformen

erst in der mittleren und langen Frist der vollständig eingependelte Zustand zeigen wird. Die Gemeinden dagegen fokussieren in ihrer Einschätzung auf die eigentlichen Globalbilanzen und fordern eine Anpassung der Ertragsteiler, um eine aus ihrer Sicht bestehende Überkompensation zu verhindern.

## Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

### **Verkehrsordnungen in der Stadt Luzern**

*Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,*

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 17 Absatz 1 der Strassenverkehrsverordnung,

*verfügt:*

#### **I.**

In der Stadt Luzern wird auf der Obergrundstrasse Höhe Liegenschaft Nr. 19 am westlichen Fahrbahnrand das Parkfeld Nr. 1 umgewandelt in «Parken gestattet» (Signal 4.17) mit Zusatz «Fahrrad und Motorfahrrad».

In der Stadt Luzern wird auf der Obergrundstrasse Höhe Liegenschaft Nr. 19 am westlichen Fahrbahnrand das Parkfeld Nr. 2 umgewandelt in «Parken gestattet» (Signal 4.17) mit Zusatz «Motorrad».

In der Stadt Luzern wird auf der Obergrundstrasse Höhe Liegenschaft Nr. 19 am westlichen Fahrbahnrand das Parkfeld Nr. 3 umgewandelt in «Parken verboten» (Signal 2.50).

Der Signalisations- und Markierungsplan Nr. 2023-5432.04 vom 27. November 2023 ist integrierter Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Mobilität, Team Verkehrssicherheit, und bei der Stadt Luzern eingesehen werden.

**II.**

Die Verkehrsanordnung tritt in Kraft, sobald die Signale oder Markierungen angebracht sind.

**III.**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 28. November 2023

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Justiz- und Sicherheitsdepartement

**Entscheidsmittelungen****I.**

- *Muslji Redzep*, letzter Aufenthalt in Ruswil, Etzenerlestrasse 2, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 27. November 2023 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.
- *Di Sante Massimo*, letzter Aufenthalt in Luzern, Weinberglistrasse 81, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 22. November 2023 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.

Wird der Entscheid während dieser Frist nicht abgeholt, gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt.

Gegen diesen Entscheid kann innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, kostenpflichtig Verwaltungsgerichtsbeschwerde (im Doppel) eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss schriftlich, unterzeichnet und mit einem Antrag sowie dessen Begründung versehen sein. Der Beschwerdeschrift sind der angefochtene Entscheid, das Zustellkuvert sowie allfällige Beweisurkunden beizulegen.

Kriens, 5. Dezember 2023

Strassenverkehrsamt Luzern

II.

*Dolaptis Ioannis*, geboren am 16. September 1987, Griechenland, zuletzt wohnhaft gewesen im Thomys, Zimmer 401-A, Hauptstrasse 34, Emmenbrücke, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid des Vollzugs- und Bewährungsdienstes des Kantons Luzern vom 1. Dezember 2023 betreffend Aufhebung der angeordneten Bewährungshilfe und Verlängerung der Probezeit während 20 Tagen beim Vollzugs- und Bewährungsdienst, Murmattweg 8, Luzern, zu seinen Händen aufliegt.

Wird der Entscheid während 20 Tagen nach Veröffentlichung im Kantonsblatt nicht abgeholt, so gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt.

Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen nach Abholung beim Kantonsgericht des Kantons Luzern (2. Abteilung, Hirschengraben 16, Postfach 3569, 6002 Luzern) Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden, welche der Beschwerdeführer in Händen hat, sind beizulegen.

Luzern, 1. Dezember 2023

Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Luzern  
Bereich Bewährungsdienst

## Gemeinden

### **Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf**

in den Erbschaftssachen des am 10. September 2023 verstorbenen *Stepien Dariusz Witold*, geboren am 29. Oktober 1972, von Polen, wohnhaft gewesen in *Emmen*, Feldmattstrasse 3, c/o Motel Brüggli.

Die Gläubiger und Schuldner dieses Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 9. Januar 2024 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes des Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

## **Rechnungsruf infolge amtlicher Liquidation**

(Art. 595 Abs. 2 ZGB)

in Erbschaftssachen der am 8. November 2021 verstorbenen *Bucher Anna Sophie Sonja*, geboren am 18. Dezember 1933, ledig, von Luzern, wohnhaft gewesen in *Luzern*, Spannortstrasse 2.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasserin, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden innert 30 Tagen beim Teilungsamt Stadt Luzern anzumelden.

Für Forderungen, welche nach Abschluss der amtlichen Liquidation geltend gemacht werden, haften die Erben bis zum Betrag der noch vorhandenen Bereicherung.

Luzern, 9. Dezember 2023

Stadt Luzern, Teilungsamt, Winkelriedstrasse 7, 6002 Luzern

## **Testamentseröffnungen**

I.

(Art. 558 ZGB)

Am 4. Mai 2023 starb *Périer François Michel*, geboren am 2. April 1952, ledig, von Luzern, früher französischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in *Luzern*, Reussport 16.

Als gesetzliche Erben kommen solche des elterlichen Stammes in Betracht. Es sind dies die Nachkommen von *Périer Michel Hugues Frédéric* und *Weil Sophie Sonia Sarah*. Diese sind der Behörde nur teilweise bekannt.

Den unbekanntem Erben wird angezeigt, dass der Erblasser über seinen gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt Stadt Luzern Einsicht in die letztwillige Verfügung des Erblassers zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass den eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Luzern, 9. Dezember 2023

Stadt Luzern, Teilungsamt, Winkelriedstrasse 7, 6002 Luzern

II.

(Art. 558 ZGB)

Am 1. November 2023 starb *Bernasconi Eduard Mathis*, geboren am 14. Juni 1934, verwitwet, von Chiasso, wohnhaft gewesen in *Luzern*, Elfenastrasse 13.

Als gesetzliche Erben kommen solche der grosselterlichen Stämme in Betracht. Es sind dies väterlicherseits die Nachkommen des Bernasconi Edoardo Rodolfo Domenico und der Bernasconi geb. Kyd Maria Magdalena und mütterlicherseits die Nachkommen des Schlosser Christ Valentin und der Schlosser geb. Spesche Anna Maria Ursula. Diese sind der Behörde nicht bekannt.

Den unbekanntem Erben wird angezeigt, dass der Erblasser über seinen gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt Stadt Luzern Einsicht in die letztwillige Verfügung des Erblassers zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass den eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Luzern, 9. Dezember 2023

Stadt Luzern, Teilungsamt, Winkelriedstrasse 7, 6002 Luzern

III.

Am 29. Oktober 2023 starb *Douwes Ralph Charles*, geboren am 20. Januar 1938, von Emmen, wohnhaft gewesen in *Emmenbrücke*, Waldstrasse 15.

Als gesetzliche Erben kommen die Ehefrau sowie Erben des elterlichen Stammes in Betracht. Es sind dies die Nachkommen von Douwes Charles und Douwes Geertruida Hendrika. Diese sind der Behörde bekannt, jedoch teilweise ohne Aufenthaltsort.

Im Sinn von Artikel 558 ZGB wird den Erben angezeigt, dass der Erblasser über seinen gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt Emmen Einsicht in die letztwillige Verfügung des Erblassers zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass den eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Emmenbrücke, 9. Dezember 2023

Gemeinde Emmen, Teilungsamt, Rüeggisingerstrasse 22, 6021 Emmenbrücke

## **Stadt Luzern: Änderung einer Verordnung**

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 29. November 2023 die Verordnung zum Reglement zur Umsetzung der Übertragung der Abfallbewirtschaftung an REAL (Umsetzungsverordnung REAL) vom 28. November 2012 geändert. Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Der Erlass kann bei der Stadtkanzlei, Stadthaus, 3. Stock, während der Bürozeiten, von 8 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 17 Uhr, eingesehen werden. Der geänderte Erlass wird nach dem Inkrafttreten in der systematischen Rechtssammlung veröffentlicht werden; die Rechtssammlung kann auch auf der Website der Stadt Luzern abgerufen werden.

Luzern, 30. November 2023

Stadtkanzlei Luzern

## **Stadt Luzern: Obligatorisches und fakultatives Referendum**

### **I.**

Folgender Beschluss des Grossen Stadtrates vom 30. November 2023 unterliegt dem obligatorischen Referendum: Sonderkredit von 19,41 Mio. Franken für die Gesamt-sanierung und Erweiterung der Schulanlage Steinhof (B+A 35/2023).

### **II.**

#### **1.**

Folgende Beschlüsse des Grossen Stadtrates vom 30. November 2023 unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum:

- Sonderkredit von 4,45 Mio. Franken für das Strassenprojekt «ÖV-Erschliessung Waldstrasse» (B+A 37/2023);
- Sonderkredit von 2,19 Mio. Franken für das Strassenprojekt «Strassensanierung Waldstrasse, Höhenstrasse und Heiterweid» (B+A 37/2023);
- Reglement über das Parkieren auf Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens (PLVF) (B+A 38/2023).

#### **2.**

Ablauf der Referendumsfrist: 7. Februar 2024.

#### **3.**

Zahl der erforderlichen Unterschriften: je 800.

### III.

Die Beschlüsse können bei der Stadtkanzlei, Stadthaus, 3. Stock, während der Bürozeiten, von 8 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 17 Uhr, eingesehen werden.

Luzern, 1. Dezember 2023

Stadtkanzlei Luzern

## **Stadt Luzern: Verkehrsanordnungen**

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) sowie § 18 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 9. Dezember 1986 (Strassenverkehrsverordnung; SRL Nr. 777) wird verfügt:

### I.

#### *Fahrverbote*

- i. In der Stadt Luzern gelten folgende Verkehrsanordnungen:
  1. Auf der Museggstrasse und der Brüggligasse, zwischen Gebäude Museggstrasse Nr. 26, der Verzweigung Brüggligasse/Geissmattstrasse und der Verzweigung Brüggligasse/St. Karlstrasse, «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (Signal-Nr. 2.13), Zusatz: «Ausgenommen Zubringer».
  2. Auf der Seehofstrasse, von der Einfahrt Schweizerhofquai bis zum Eingang der Fussgängerzone Altstadt, «Verbot für Motorwagen» (Signal-Nr. 2.03), Zusatz: «ausgenommen Güterumschlag werktags 6–10 Uhr, übrige Zeit nur mit Bewilligung gemäss Altstadtzufahrtsverordnung».
  3. Auf dem Schirmerturmweg, «Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen» (Signal-Nr. 2.01).
- ii. Folgende Verkehrsanordnungen werden aufgehoben:
  4. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966 publizierte Verkehrsanordnung, auf Auf Musegg, «Allg. Fahrverbot in beiden Richtungen» (Signal-Nr. 2.01).
  5. Die im Kantonsblatt Nr. 1 vom 4. Januar 1966 publizierte Verkehrsanordnung, auf Musegggrain, «Allg. Fahrverbot in beiden Richtungen» (Signal-Nr. 2.01).
  6. Die im Kantonsblatt Nr. 1 vom 4. Januar 1969 publizierte Verkehrsanordnung auf der Brüggligasse, von der Verzweigung Geissmattstrasse bis Museggstrasse, «Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen» (Signal-Nr. 2.01), Zusatz: Zubringerdienst gestattet».

7. Die im Kantonsblatt Nr. 5 vom 2. Februar 2002 publizierte Verkehrsordnung, auf der Mariahilfgasse, zwischen der Grabenstrasse und der Weggisgasse, «Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder» (Signal-Nr. 2.05).
8. Die im Kantonsblatt Nr. 5 vom 2. Februar 2002 publizierte Verkehrsordnung, auf dem Metzgerrainle, gesamter Strassenzug, «Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder» (Signal-Nr. 2.05).
9. Die im Kantonsblatt Nr. 5 vom 2. Februar 2002 publizierte Verkehrsordnung, auf der Rössligasse, gesamter Strassenzug, «Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder» (Signal-Nr. 2.05).
10. Die im Kantonsblatt Nr. 10 vom 11. März publizierte Verkehrsordnung, auf der Kramgasse, ab Verzweigung Metzgerrainle, «Verbot für Lastwagen» (Signal-Nr. 2.07).
11. Die im Kantonsblatt Nr. 24 vom 19. Juni 1993 publizierte Verkehrsordnung auf dem Löwengraben, bei der Verzweigung Löwengraben, «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (Signal-Nr. 2.13).
12. Die im Kantonsblatt Nr. 14 vom 5. April 1997 publizierte Verkehrsordnung, auf der Seehofstrasse, nördlich des Zweiradparkplatzes, «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (Signal-Nr. 2.13).
13. Die im Kantonsblatt Nr. 13 vom 29. März 1997 publizierte und im Kantonsblatt Nr. 39 vom 27. September 2008 angepasste Verkehrsordnung, auf der Museggstrasse und der Brüggligasse, von der Einfahrt Löwengraben/St. Karliquai und der Mariahilfgasse, «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (Signal-Nr. 2.13), Zusatz: «ausgenommen Anwohner und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst».
14. Die im Kantonsblatt Nr. 33 vom 16. August 1980 publizierte Verkehrsordnung, auf der Verbindung des Hirschenplatzes zum Kornmarkt, «Allg. Fahrverbot in beiden Richtungen» (Signal-Nr. 2.01).

## II.

### *Einfahrt verboten*

- i. In der Stadt Luzern gelten folgende Verkehrsordnungen:
  15. Auf dem Schwanenplatz, südliche Einfahrt vom Schweizerhofquai, Fahrtrichtung Norden, «Einfahrt verboten» (Signal-Nr. 2.02).
  16. Auf der Brüggligasse, ab Einmündung Museggstrasse bis Einmündung Geissmattstrasse, Fahrtrichtung Geissmattstrasse «Einfahrt verboten» (Signal-Nr. 2.02).
  17. Auf der Furrengasse, ab Kapellplatz bis Kornmarkt, «Einfahrt verboten» (Signal-Nr. 2.02), verbotene Fahrtrichtung in Richtung Kornmarkt.
  18. Auf der Grabenstrasse, ab Löwengraben bis Falkerplatz, «Einfahrt verboten» (Signal-Nr. 2.02), verbotene Fahrtrichtung in Richtung Falkenplatz, Zusatz: «ausgenommen Velos und Mofas».
  19. Auf der Kapellgasse, ab Kornmarkt bis Kapellplatz, «Einfahrt verboten» (Signal-Nr. 2.02), verbotene Fahrtrichtung in Richtung Kapellplatz.

20. Auf dem Löwenplatz, von Höhe Gebäude Nr. 12 bis Grabenstrasse, «Einfahrt verboten» (Signal-Nr. 2.02), verbotene Fahrtrichtung in Richtung Grabenstrasse, Zusatz: «ausgenommen Velos und Mofas».
  21. Auf der Mariahilfgasse, ab Einmündung Grabenstrasse bis Einmündung Museggstrasse, «Einfahrt verboten» (Signal-Nr. 2.02), verbotene Fahrtrichtung in Richtung Museggstrasse, Zusatz: «ausgenommen Velos und Mofas».
  22. Auf dem Metzgerainle, ab Weinmarkt bis Kramgasse, «Einfahrt verboten» (Signal-Nr. 2.02), verbotene Fahrtrichtung in Richtung Kramgasse.
  23. Auf der Rössligasse, ab Hirschenplatz bis Mühlenplatz, «Einfahrt verboten» (Signal-Nr. 2.02), verbotene Fahrtrichtung in Richtung Mühlenplatz.
  24. Auf der Seehofstrasse, ab Hertensteinstrasse bis Schweizerhofquai, «Einfahrt verboten» (Signal-Nr. 2.02), verbotene Fahrtrichtung in Richtung Schweizerhofquai, Zusatz: «ausgenommen Velos, Mofas und Motos».
  25. Auf der Weggigasse, ab Falkenplatz bis Hirschenplatz, «Einfahrt verboten» (Signal-Nr. 2.02), verbotene Fahrtrichtung in Richtung Hirschenplatz.
  26. Auf der Weinmarktgasse, ab Kramgasse bis Weinmarkt, «Einfahrt verboten» (Signal-Nr. 2.02), verbotene Fahrtrichtung in Richtung Weinmarkt.
  27. Auf der Museggstrasse, bei der Einmündung in die Alpenstrasse, «Abbiegen nach links verboten» (Signal-Nr. 2.43).
  28. Auf dem St. Karliquai, bei der Einmündung in die Brüggligasse, «Abbiegen nach links verboten» (Signal-Nr. 2.43), Zusatz: «ausgenommen Zubringer».
- ii. Folgende Verkehrsanordnungen werden aufgehoben:
29. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966 publizierte Verkehrsanordnung, auf der Brüggligasse, bei der Einmündung Museggstrasse, «verbotene Fahrtrichtung» (Signal-Nr. 2.02).
  30. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966 publizierte Verkehrsanordnung, auf der Falkengasse, bei der Einmündung Grendelstrasse, «verbotene Fahrtrichtung» (Signal-Nr. 2.02).
  31. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1996 publizierte Verkehrsanordnung, auf der Falkengasse, Einmündung Hertensteinstrasse, «Einbahnstrasse» (Signal-Nr. 4.08).
  32. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966 publizierte Verkehrsanordnung, auf der Furrengasse, bei der Einmündung Kapellplatz, «verbotene Fahrtrichtung» (Signal-Nr. 2.02).
  33. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1996 publizierte Verkehrsanordnung, auf der Furrengasse, Einmündung Kornmarkt, «Einbahnstrasse» (Signal-Nr. 4.08).
  34. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966 publizierte Verkehrsanordnung, auf der Grabenstrasse, bei der Einmündung Mariahilfgasse, «verbotene Fahrtrichtung» (Signal-Nr. 2.02).
  35. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1996 publizierte Verkehrsanordnung, auf der Grabenstrasse, Einmündung Falkenplatz, «Einbahnstrasse» (Signal-Nr. 4.08).

36. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966 publizierte Verkehrsordnung, auf der Hertensteinstrasse, bei der Einmündung Seehofstrasse, «Fahrtrichtung rechts» (Signal-Nr. 2.32).
37. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966 publizierte Verkehrsordnung, auf der Kapellgasse, bei der Einmündung Kornmarkt, «verbotene Fahrtrichtung» (Signal-Nr. 2.02).
38. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966 publizierte Verkehrsordnung, auf der Kapellgasse, bei der Einmündung Kornmarkt, «Fahrtrichtung rechts» (Signal-Nr. 2.32).
39. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966 publizierte Verkehrsordnung, auf der Kapellgasse, bei der Einmündung Eisengasse, «Fahrtrichtung rechts» (Signal-Nr. 2.32).
40. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1996 publizierte Verkehrsordnung, auf der Kapellgasse, Einmündung Kapellplatz, «Einbahnstrasse» (Signal-Nr. 4.08).
41. Die im Kantonsblatt Nr. 13 vom 29. März 1997 publizierte Verkehrsordnung, auf dem Löwengraben und der Grabenstrasse, beim Haus Nr. 12, «verbotene Fahrtrichtung» (Signal-Nr. 2.02), Zusatz: «ausgenommen Fahrräder, für welche das Signal ‹Fussgängerzone› gilt».
42. Die im Kantonsblatt Nr. 13 vom 29. März 1997 publizierte Verkehrsordnung, auf dem Löwengraben, Einmündung Mariahilfgasse, «Einbahnstrasse» (Signal-Nr. 4.08.1), Zusatz: «ausgenommen Velos».
43. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966 publizierte Verkehrsordnung, auf der Mariahilfgasse, bei der Einmündung Grabenstrasse, «verbotene Fahrtrichtung» (Signal-Nr. 2.02), Zusatz: «ausgenommen Velos und Mofas».
44. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1996 publizierte Verkehrsordnung, auf der Mariahilfgasse, Einmündung Museggstrasse, «Einbahnstrasse» (Signal-Nr. 4.08).
45. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 13. Mai 1972 publizierte Verkehrsordnung, auf dem Metzgerrainle, von der Verzweigung Weinmarkt bis zur Verzweigung Unter der Egg, «Einfahrt verboten» (Signal-Nr. 2.02).
46. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966 publizierte Verkehrsordnung, auf dem Metzgerrainle, Verzweigung Weinmarkt bis zur Verzweigung Kramgasse, «verbotene Fahrtrichtung» (Signal-Nr. 2.02).
47. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 13. Mai 1972 publizierte Verkehrsordnung, auf dem Metzgerrainle, Höhe Verzweigung Unter der Egg, «Einbahnstrasse» (Signal-Nr. 4.08).
48. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966 publizierte Verkehrsordnung, auf der Rössligasse, bei der Einmündung Hirschenplatz, «verbotene Fahrtrichtung» (Signal-Nr. 2.02).
49. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1996 publizierte Verkehrsordnung, auf der Rössligasse, Einmündung Kramgasse, «Einbahnstrasse» (Signal-Nr. 4.08).
50. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966 publizierte Verkehrsordnung, auf dem Süesswinkel, bei der Verzweigung Rössligasse, «Linksabbiegen» (Signal-Nr. 2.38).

51. Die im Kantonsblatt Nr. 1 vom 4. Januar 1969 publizierte Verkehrsordnung, auf der Seehofstrasse, bei der Einmündung Hertensteinstrasse, «verbotene Fahrtrichtung» (Signal-Nr. 2.02).
52. Die im Kantonsblatt Nr. 1 vom 4. Januar 1969 publizierte und im Kantonsblatt Nr. 14 vom 5. April 1997 geänderte Verkehrsordnung, auf der Seehofstrasse, Einmündung Schweizerhofquai, «Einbahnstrasse» (Signal-Nr. 4.08), Zusatz: «ausgenommen Velos, Motorfahräder und Motorräder».
53. Die im Kantonsblatt Nr. 1 vom 4. Januar 1969 publizierte Verkehrsordnung, auf der Töpferstrasse, bei der Einmündung Hertensteinstrasse, «verbotene Fahrtrichtung» (Signal-Nr. 2.02).
54. Die im Kantonsblatt Nr. 1 vom 4. Januar 1969 publizierte Verkehrsordnung, auf der Töpferstrasse, Einmündung Schweizerhofquai, «Einbahnstrasse» (Signal-Nr. 4.08).
55. Die im Kantonsblatt Nr. 14 vom 5. April 1997 publizierte Verkehrsordnung, auf der Töpferstrasse, bei der Einmündung Hertensteinstrasse, «Rechtsabbiegen» (Signal-Nr. 2.37).
56. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966 publizierte Verkehrsordnung, auf der Weggisgasse, bei der Einmündung Falkengasse, «verbotene Fahrtrichtung» (Signal-Nr. 2.02).
57. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1996 publizierte Verkehrsordnung, auf der Weggisgasse, Einmündung Hirschenplatz, «Einbahnstrasse» (Signal-Nr. 4.08).
58. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966 publizierte Verkehrsordnung, auf der Weggisgasse, Höhe Gebäude Nr. 20, «Fahrtrichtung rechts» (Signal-Nr. 2.32).
59. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966 publizierte Verkehrsordnung, auf der Weggisgasse, Höhe Gebäude Nr. 4, «Fahrtrichtung rechts» (Signal-Nr. 2.32).
60. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966 publizierte Verkehrsordnung, auf der Weggisgasse, Höhe Gebäude Nr. 42, «Fahrtrichtung geradeaus» (Signal-Nr. 2.36).
61. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966 publizierte Verkehrsordnung, auf der Museggstrasse, bei der Einmündung in die Alpenstrasse, von der Verzweigung Museumsplatz bis zur Verzweigung Löwenstrasse, «Verbotene Fahrtrichtung» (Signal-Nr. 2.43).

### III.

#### *Park- und Halteverbote*

- i. Folgende Verkehrsordnungen werden aufgehoben:
  62. Die im Kantonsblatt Nr. 16 vom 17. April 1982 publizierte Verkehrsordnung, an der Falkengasse, westseitig ab Gebäude Nr. 3 bis zur Einmündung in die Grendelstrasse, «Halten verboten» (Signal-Nr. 2.49).
  63. Die im Kantonsblatt Nr. 14 vom 3. April 1971 publizierte Verkehrsordnung, an der Falkengasse, ostseitig, «Halten verboten» (Signal-Nr. 2.49).

64. Die im Kantonsblatt Nr. 29 vom 14. Mai 1966, an der Grabenstrasse, nordseitig von der Verzweigung Falkenplatz bis zur Verzweigung Mariahilfgasse, «Halten verboten» (Signal-Nr. 2.49).
65. Die im Kantonsblatt Nr. 1 vom 4. Januar 1969, auf dem Löwengraben, Höhe Gebäude Löwengraben Nr. 19, «Halten verboten» (Signal-Nr. 2.49).
66. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966, auf dem Löwengraben, vom Haus Nr. 4 bis zur Verzweigung der Mariahilfgasse, «Halten verboten» (Signal-Nr. 2.49).
67. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966, auf dem Löwengraben, vom Haus Nr. 5 bis zum Gebäude der Kunstgewerbeschule, «Halten verboten» (Signal-Nr. 2.49).
68. Die im Kantonsblatt Nr. 15 vom 31. August 1996 publizierte Verkehrsordnung, auf der Museggstrasse, gegenüber dem Gebäude Nr. 48, «Halten verboten» (Signal-Nr. 2.49).
69. Die im Kantonsblatt Nr. 15 vom 11. April 1987 publizierte Verkehrsordnung, auf dem Rathausquai, Höhe Peterskapelle, «Halten verboten» (Signal-Nr. 2.49).
70. Die im Kantonsblatt Nr. 5 vom 2. Februar 1980 publizierte Verkehrsordnung, auf der Seehofstrasse, Höhe Gebäude Nr. 7, «Halten verboten» (Signal-Nr. 2.49).
71. Die im Kantonblatt Nr. 34 vom 25. August 1973 publizierte Verkehrsordnung, im Süesswinkel, beidseitig der Einfahrt, «Halten verboten» (Signal-Nr. 2.49).
72. Die im Kantonsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1966 publizierte Verkehrsordnung, auf der Museggstrasse, auf dem Platz der ehemaligen Töchterhandelschule, «Parkieren verboten» (Signal-Nr. 2.50).

#### IV.

##### *Parkplätze*

- i. In der Stadt Luzern gelten folgende Verkehrsordnungen:
  73. Auf der Seehofstrasse, Höhe Matthäus-Kirche, auf zwei Feldern im Nord-Westen und einem Feld im Süd-Osten, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Fahrräder und Motorfahrräder».
  74. Auf der Seehofstrasse, Höhe Matthäus-Kirche, auf dem zweiten Feld aus südöstlicher Richtung, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Motorräder».
  75. Auf der Töpferstrasse, Höhe Gebäude Alpenstrasse Nr. 1, am östlichen Fahrbahnrand, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Fahrräder und Motorfahrräder».
  76. Auf der Töpferstrasse, Höhe Gebäude Alpenstrasse Nr. 1, am östlichen Fahrbahnrand, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Motorräder».
  77. Auf der Brüggligasse, nördlich des Nöllitürms, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Fahrräder und Motorfahrräder».

78. Auf dem Löwengraben, Höhe Gebäude Löwengraben Nr. 20, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Fahrräder und Motorfahrräder».
  79. Auf dem Löwengraben, Höhe Gebäude Löwengraben Nr. 22, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Fahrräder und Motorfahrräder».
- ii. Folgende Verkehrsordnungen werden aufgehoben:
80. Die im Kantonsblatt Nr. 13 vom 29. März 1997 publizierte und im Kantonsblatt Nr. 14 vom 5. April 1997 angepasste Verkehrsordnung, auf dem Löwengraben, Höhe Gebäude Nr. 20 bis Nr. 24, nordseitig, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr.4.17), Zusatz: «Velos, Mofas und Motos».
  81. Die im Kantonsblatt Nr. 19 vom 9. Mai 1998 publizierte Verkehrsordnung, auf dem Mühlenplatz, südlich des Gebäudes Nr. 9, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Mofas und Motos».
  82. Die im Kantonsblatt Nr. 19 vom 9. Mai 1998 publizierte Verkehrsordnung, auf dem Mühlenplatz, südlich des Gebäudes Nr. 14, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Velos».
  83. Die im Kantonsblatt Nr. 14 vom 5. April 1997 publizierte und in den Kantonsblättern Nr. 15 vom 12. April 1986 und Nr. 43 vom 24. Oktober 2020 angepasste Verkehrsordnung, auf der Seehofstrasse, gegenüber Gebäude Nr. 7, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Velos, Mofas und Motos».
  84. Die im Kantonsblatt Nr. 14 vom 5. April 1997 publizierte und im Kantonsblatt Nr. 15 vom 12. April 1986 angepasste Verkehrsordnung, auf der Töpferstrasse, südlich des Hauses Nr. 3, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Velos, Mofas und Motos».
  85. Die im Kantonsblatt Nr. 34 vom 25. August 1973 publizierte und im Kantonsblatt Nr. 38 vom 20. September 2008 angepasste Verkehrsordnung, auf dem St.-Karli-Quai, auf dem gesamten Strassenzug, «Parkieren gegen Gebühr» (Signal-Nr. 4.20), Zusatz: «Täglich während 24 Stunden: von 7.00 bis 24.00 Uhr wie bisher maximal 120 Minuten und von 19.00 bis 7.00 Uhr maximal 12 Stunden».
  86. Die im Kantonsblatt Nr. 12 vom 27. März 1993 publizierte und im Kantonsblatt Nr. 38 vom 20. September 2008 angepasste Verkehrsordnung, an der Museggstrasse, gegenüber Gebäude Nr. 12, «Parkieren gegen Gebühr» (Signal-Nr. 4.20), Zusatz: «Täglich während 24 Stunden; von 7.00 bis 19.00 Uhr wie bisher maximal 30 Minuten und von 19.00 bis 7.00 Uhr maximal 12 Stunden».
  87. Die im Kantonsblatt Nr. 25 vom 25. Juni 2016 publizierte Verkehrsordnung, auf dem Löwengraben, Höhe Gebäude Löwengraben Nr. 20, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Velos».
  88. Die im Kantonsblatt Nr. 25 vom 25. Juni 2016 publizierte Verkehrsordnung, auf dem Löwengraben, Höhe Gebäude Löwengraben Nrn. 22 und 24, «Parkieren gestattet» (Signal-Nr. 4.17), Zusatz: «Velos».

**V.***Tempo-30-Zone*

i. In der Stadt Luzern gelten folgende Verkehrsanordnungen:

89. Zone «Bramberg», Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (Signal-Nr. 2.59.1), begrenzt durch:  
Friedentalstrasse, Spitalstrasse, St.-Karli-Strasse, Geissmattstrasse (inklusive), St.-Karli-Quai (inklusive), Brüggligasse (inklusive), Museggstrasse (inklusive), Zürichstrasse, ausgenommen Friedbergstrasse, Bramberghöhe und Hinterbramberg.

ii. Folgende Verkehrsanordnungen werden aufgehoben:

90. Die im Kantonsblatt Nr. 28 vom 15. Juli 1995 publizierte und in den Kantonsblättern Nrn. 18 vom 5. Mai 2001 und 9 vom 5. März 2022 angepasste Verkehrsordnung, Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h (Signal-Nr. 2.59.1), Zone Bramberg, begrenzt durch Friedentalstrasse, Spitalstrasse, St. Karlistrasse, Geissmattstrasse (inklusive), St.-Karli-Quai (inklusive), Mühlenplatz (inklusive), Löwengraben (bis Gebäude Nr. 14 inklusive), Museggstrasse (inklusive) und Zürichstrasse, ausgenommen Friedbergstrasse, Bramberghöhe und Hinterbramberg.

**VI.***Kein Vortritt*

i. In der Stadt Luzern gelten folgende Verkehrsanordnungen:

91. Auf der Mariahilfgasse, bei der Einmündung in die Grabenstrasse, «Kein Vortritt» (Signal-Nr. 3.02).

**VII.**

Die Verkehrsanordnungen treten in beziehungsweise ausser Kraft, sobald die Signale oder Markierungen angebracht beziehungsweise entfernt sind.

**VIII.**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Luzern, 4. Dezember 2023

Stadt Luzern, Tiefbauamt

## **Gemeinde Buchrain: Anordnung von temporären Videoüberwachungen**

Im Sinn von Artikel 9 Absatz 1 des Datenschutzreglements der Gemeinde Buchrain vom 5. Juni 2016 hat der Gemeinderat Buchrain im September 2021 die temporäre Videoüberwachung der Schulzentren Hinterleisibach und Dorf sowie der Sammelstellen Kirchbreite, Hübeli und Perlen Dorf angeordnet.

Zweck: Die temporären Videoüberwachungen sollen der Prävention von Sachbeschädigungen, Littering und der Identifikation allfälliger Täter dienen.

Überwachte Gebiete: 1. Schulzentrum Hinterleisibach, Grundstück Nr. 73, Hinterleisibachstrasse 10, Buchrain; 2. Schulzentrum Dorf, Grundstücke Nrn. 35 und 36, Adlermatte 10, und Grundstück Nr. 37, Unterdorfstrasse 8, Buchrain; 3. Sammelstelle Kirchbreite, Grundstück Nr. 428, Kirchbreitestrasse, Buchrain; 4. Sammelstelle Hübeli, Grundstücke Nrn. 20 und 23, Hübeliweg, Buchrain; 5. Sammelstelle Perlen Dorf, Grundstück Nr. 1655, Dorfstrasse, Perlen.

Einsatzorte: 1. Schulzentrum Hinterleisibach, 2. Schulzentrum Dorf, 3. Sammelstelle Kirchbreite, 4. Sammelstelle Hübeli, 5. Sammelstelle Perlen Dorf.

Zeitdauer: 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024.

Buchrain, 1. Dezember 2023

Gemeinderat Buchrain

## Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer BR: Baurecht  
 GE: Gesamteigentum ME: Miteigentumsanteil  
 StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
-----------	--	--	--------------------------------------	---	-----------------------------

## Grundbuchamt Luzern Ost

### Geschäftsstelle Kriens

Adligenswil	955 / 7a 22 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, Verkehrsinsel, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Talstrasse 2	ME zu je ½: a. Kronenberg Daniel, Luzern; b. Kaufmann Alice Carla, Luzern	Erbengemeinschaft Aregger-Huber Hans und Klara Louise Erben: a. Aregger Markus Jakob, Ebikon; b. Aregger Peter Johann, Luzern; c. Aregger Thomas, Ebikon	29. 8. 2022
Adligenswil	2491 (StWE <sup>59</sup> /1000), 50249 (ME <sup>1</sup> /9)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Im Zentrum 1	ME zu je ½: a. Stoop-Schmidli Yolanda, Adligenswil; b. Schmidli Leo Theodor, Adligenswil; c. Schmidli Guido Franz, Adligenswil; d. Schmidli Werner Roman, Kilchberg (ZH); e. Schmidli Markus Pascal, Adligenswil; f. Tschopp-Schmidli Astrid, Thalwil	ME zu je ½: a. Kost Andreas, Adligenswil; b. Savelkoul-Kost Regula, Kriens	28. 12. 2016

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Adligenswil	907 / 7 a 52 m <sup>2</sup>	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garagen (2) / Talrain 9	Pockay-Hodel Stephanie Ruth, Adligenswil	ME zu je ½: a. Pockay-Hodel Stephanie Ruth, Adligenswil; b. Pockay Francis Alexander, Merlischachen	4. 7. 1995
Adligenswil	2964 (StWE <sup>353</sup> / <sub>1000</sub> ), 50601, 50602 (je ME <sup>3</sup> / <sub>4</sub> )	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Äbnet	Palaghie Bogdan-Dudu, Visp	Eberli Anlagen AG, Sarnen	17. 7. 2019
Adligenswil; linkes Ufer: Luzern	2373 (StWE <sup>30</sup> / <sub>1000</sub> ), 50208 (ME <sup>1</sup> / <sub>29</sub> ); 6081 (StWE <sup>142</sup> / <sub>1000</sub> ), 6089 (StWE <sup>13</sup> / <sub>1000</sub> )	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Im Zentrum 7a/b; 4½-Z-W, Garage / Obergütschstrasse 24	Pockay Francis Alexander, Merlischachen	ME zu je ½: a. Pockay Francis Alexander, Merlischachen; b. Pockay-Hodel Stephanie Ruth, Adligenswil	6. 4. 2016
Ebikon	2533 / 2 a 28 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Hartenfelsstrasse 96	ME zu je ½: a. Huber Markus Bruno, Kriens; b. Huber-Zenger Daniela Marianne Sibylle, Kriens	Strohhammer-Emmenegger Priska, Schenkon	31. 3. 1999
Gisikon	1143 (StWE <sup>87</sup> / <sub>1000</sub> ); 50064 (ME <sup>1</sup> / <sub>41</sub> )	4½-Z-W / Weitblick 7; Autoeinstellplatz / Mülihof	ME zu je ½: a. Hofstetter Corina, Rotkreuz; b. Bobalj Boris, Rotkreuz	IMOGI Immobilien AG, Cham	27. 6. 2013
Kriens	13260 (StWE <sup>118</sup> / <sub>1000</sub> ); 13286 (StWE <sup>9</sup> / <sub>1000</sub> ); 52625 (ME <sup>1</sup> / <sub>61</sub> )	5½-Z-W / Juchweg 8; Disponibelraum / Juchweg 14; Autoeinstellplatz / Juchweg 8/10/12/14	ME zu je ½: a. Bazzana Marco, Kriens; b. Bazzana-Pfister Nicole, Kriens	ME zu je ½: a. Muri-Weber Michaela Christina Maria, Obernau; b. Muri Christof, Obernau	22. 7. 2011 21. 1. 2020
Kriens	11752 (StWE <sup>64</sup> / <sub>1000</sub> ), 11753 (ME <sup>54</sup> / <sub>1000</sub> )	2½-Z-W (2) / Gallusstrasse 2	KWP Consulting GmbH, Kriens	ME zu je ½: a. Wiss Beat, Kriens; b. Küttel Herbert Walter, Ruswil	12. 12. 2008

Kriens	11021 (StWE <sup>300</sup> / <sub>1000</sub> )	4-Z-W / Hackenrainstrasse 45	ME zu je ½: a. Schmid Franziska, Kriens; b. Schmid Marcel, Kriens	ME zu je ⅓: a. Gütergemeinschaft: aa. Rööсли Philipp, Horw; ab. Schaller Rööсли Franziska, Horw; b. Erbgemeinschaft Rööсли Ulrich Niklaus Erben: ba. Rivellini Rööсли Roseli Aparecida, Kriens; bb. Rööсли Amanda, Kriens; bc. Rööсли Paula, Kriens; c. Rööсли Ulrich Niklaus, Kriens	20. 4. 2017 20. 5. 2022
Littau	5544 (StWE <sup>50</sup> / <sub>1000</sub> ), 50816 (ME <sup>1</sup> / <sub>19</sub> )	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Waldstrasse 7	ME zu je ½: a. Çeku-Gaxherri Molleza, Luzern; b. Çeku Armend, Luzern	Erbgemeinschaft Schmidiger Martin Johann Erben: a. Schmidiger-Eisenring Hedwig Anna, Horw; b. Schmidiger Bruno Alois, Horw; c. Schmidiger Beatrice Hedwig, Horw	26. 9. 2022
linkes Ufer: Luzern	424 / 3 a 85 m <sup>2</sup>	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Fläche / Wohn- und Geschäftshaus / Neustadtstrasse 14	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	Erbgemeinschaft Schmid Kurt Hans Erben: a. Schmid-Behr Olga Dorita Espérance, Basel; b. Schmid-Imhoff Andreas Christoph Kurt, Riehen; c. Wortmann-Schmid Anne Bettina Dorothee, Liebefeld	27. 1. 2023
Luzern	969 / 1 a 85 m <sup>2</sup>	Gebäude, Gartenanlage / Wohnhaus / Bernstrasse 19	monsAURI GmbH, Luzern	Ronnys Kunst.ch AG, Schachen (LU)	28. 10. 2019

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Luzern	2980 / 3 a 19 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche / Wohn- und Geschäftshaus / Bundesplatz 4a	Zürich Anlagestiftung, Zürich	Zürich Lebensversicherungs- Gesellschaft AG, Zürich	1. 7. 2019
Luzern	2555 / 6 a 52 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Untergütschstrasse 45	Schumacher Urs Ernst, Luzern	ME zu je ½: a. Schumacher Urs Ernst, Luzern; b. Tessendorf-Schumacher Esther Maria, Luzern	19. 7. 2021
Luzern	3372 / 7 a 46 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Hochrütistrasse 43	T-Industries AG, Horw	Brunner Ernst Georg, Luzern	2. 3. 1995
Luzern	3569 / 3 a 37 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Obergütschstrasse 40	ME zu je ½: a. Butler Martina, Luzern; b. Butler Adam Noel, Luzern	Liquidationsgemeinschaft Gut-Betschart Karl Josef und Anna Marie Erben: a. Gadola-Gut Ursula Maria, Wilen (Sarnen); b. Gut Andrea Christina, Zürich; c. Bucher-Gut Ruth, Oberkirch	7. 5. 1973
rechtes Ufer: Luzern	8832 (StWE <sup>317/1000</sup> )	4-Z-W / St.-Karli-Strasse 48	ME zu je ½: a. Wietlisbach-Kronenberg Gabriella Regula, Luzern; b. Wietlisbach Rudolf, Luzern	ME zu je ½: a. Jäggi Barbara, Melchnau; b. Meyer Jürg Pius, Melchnau	10. 10. 1991

Luzern	9388 (StWE $\frac{99}{1000}$ ), 9235, 9236 (je ME $\frac{1}{20}$ )	4½-Z-W, – (2) / Rigistrasse 37	ME zu je ½: a. Bartnes Charlotte Merethe, Luzern; b. Bartnes Erik, Luzern	Megerle Elisabeth Karin, Bedford Massachusetts (US)	4. 3. 2019
Luzern	13188 (StWE $\frac{48}{100}$ )	7-Z-W / Rebstockhalde 45	ME zu je ½: a. Bammatter Castelli Ursula Ruth, Zürich; b. Castelli Marco Vittorio, Zürich	Timis Carmen, Luzern	15. 11. 2022
Meggen	625 / 13 a 28 m²; 2091 / 8 a 83 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Autoeinstellhalle / Allmendgasse 10; Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Hochrüti	Piëch Valentin Karl Georg, Küsnacht (ZH)	Red Spots AG, Meggen	23. 5. 2013
Vitznau	2529 (StWE $\frac{301}{10000}$ ), 50549 (ME $\frac{1}{11}$ )	2½-Z-W, Autoeinstellplatz / Sonnhaldenstrasse 8	Vanoli Reto Alberto, Wädenswil	C. Vanoli Generalunternehmung AG, Immensee	2. 12. 2020
Weggis	4457 (StWE $\frac{53}{1000}$ ), 50813, 50814 (je ME $\frac{1}{20}$ )	3½-Z-W / Obermättlistrasse 1; Autoeinstellplätze (2) / Obermättlistrasse 1–3	Meyer Stephaan Marc, Weggis	Romano Immobilien AG, Luzern	31. 5. 2013

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
<i>Geschäftsstelle Hochdorf</i>					
Ballwil	8901 (StWE <sup>108/10000</sup> ), 50107 (ME <sup>4/389</sup> )	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Margrethenpark 1	ME zu je ½: a. Beer Hans Ulrich, Ballwil; b. Beer Sandra, Ballwil	Valssen Immobilien AG, Zug	3. 7. 2023
Emmen	171 / 10 a 13 m <sup>2</sup> ; 183 / 16 a 43 m <sup>2</sup> ; 4041 / 15 a 69 m <sup>2</sup> ; 4043 / 7 a 24 m <sup>2</sup> ; 4098 / 4 a 21 m <sup>2</sup> ; 4363 / 8 a 70 m <sup>2</sup> ; 4369 / 4 a 97 m <sup>2</sup> ; 4370 / 2 a 55 m <sup>2</sup> ; 4421 / 10 a 30 m <sup>2</sup> ; 13014 (StWE <sup>64/100</sup> )	geschlossener Wald / -; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Höhenweg 4, Wohnhaus / Höhenweg 2, Autounterstand / Höhenweg 4, Garage / Höhenweg 2; Strasse, Weg, Trottoir, Verkehrinsel, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / -; Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / -; Strasse, Weg, Gartenanlage / -; Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / -; Gartenanlage / -; Strasse, Weg / -; Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / -; 5½-Z-W / Sonnenhofstrasse 11	Sonnenhof Immobilien AG, Luzern	Romano & Christen Management AG, Luzern	9. 12. 2009
Emmen	3823 / 3 a 95 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Gartengerätehaus / Sustenweg 4d	Stalder Sandro, Luzern	Stalder Werner, Emmenbrücke	23. 1. 1998

Emmen	14377 (StWE $^{101/1000}$ ), 13862 (ME $^{1/61}$ )	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Grudligweg 2	Puksic Zorina Mirel, Emmenbrücke	Erbengemeinschaft Winiker Katharina Pia Erben: a. Probst Timon Jan, Hüenberg See; b. Probst Lukas Sean, Zürich	14. 4. 2022
Emmen	9912 (StWE $^{46/1000}$ )	5½-Z-W / Benziwil 23	ME zu je ½: a. Selvaratnam Thilageswaran, Luzern; b. Thilageswaran- Muthusamy Prashanthini, Luzern	Jordi Hans Rudolf, Emmenbrücke	20. 2. 2003
Emmen	8118 (StWE $^{19/1000}$ )	4½-Z-W / Seetalstrasse 42	AGRAM AG, Emmenbrücke	ME zu je ½: a. Stalder Franz Josef, Emmenbrücke; b. Stalder-Amhof Irene Maria, Emmenbrücke	16. 11. 2006
Emmen	1638 / 7 a 86 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Brünigring 5	ME zu je ½: a. Kuchen Oliver, Emmenbrücke; b. Fridén Linnéa Marie, Emmenbrücke	Gerber Christoph, Emmenbrücke	7. 9. 1978
Emmen	12936 (StWE $^{137/1000}$ ), 12913, 12914 (je ME $^{1/48}$ )	5½-Z-Etagen-W, Autoabstellplätze mit Reduit (2) / Hinter-Listrig 15	ME zu je ½: a. Dommann Othmar, Emmenbrücke; b. Dommann- Frischkopf Anita Martha, Emmenbrücke	ME zu je ½: a. von Däniken Simon Michel, Hildisrieden; b. Setz Nadine Cecile, Rothenburg	22. 12. 2020
Hochdorf	10052 (StWE $^{104/1000}$ ), 10078, 10079 (je ME $^{1/3}$ )	5½-Z-W, Autoeinstellhallenplätze (2) / Bachmättli 2	ME zu je ½: a. Isenegger Daniel, Hohenrain; b. Isenegger-Meister Annika, Hohenrain	ME zu je ½: a. Schmucki Peter, Eschenbach (LU); b. Schmucki-Kesseli Rita Maria, Eschenbach (LU)	30. 6. 2011
Inwil	536 / 7 a 99 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Sigihang 4	ME zu je ½: a. Sore Pyro, Udligenswil; b. Sore Christaki, Udligenswil	Portmann-Häfliger Maria Theresia, Root	4. 4. 2013

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Inwil	19 / 11 a 34 m <sup>2</sup>	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage, übrige humusierte Fläche, fliessendes Gewässer / Wohnhaus mit Bäckerei und Café / Hauptstrasse	Ristero AG, Inwil	Hüsler Bäckerei-Konditorei-Café AG, Inwil	3. 5. 1994
Lieli	133 / 5 a 41 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Kleinwangenstrasse 1	Zemp Irene, Lieli (LU)	Strebel-Hossmann Ingrid, Baar	11. 9. 2000
Rain	8704 (StWE <sup>125</sup> / <sub>1000</sub> ); 8706, 8707 (je ME <sup>1</sup> / <sub>15</sub> )	Wohnung / Dorfstrasse 1; Einstellplätze (2) / –	Gigatech Consulting GmbH, Wilén bei Wollerau	Friedrich Brigitte, Rain	25. 3. 2015
Rain	8972 (StWE <sup>159</sup> / <sub>1000</sub> ), 60044 / –	4½-Z-W, selbständiges und dauerndes Recht an Aussenparkplatz / Dorfstrasse 31	ME zu je ½: a. Blindenbacher Beat Paul, Rothenburg; b. Blindenbacher- Schenk Silvia, Rothenburg	RACK Immobilien AG, Rain	10. 12. 2021
Rain	8991 (StWE <sup>89</sup> / <sub>1000</sub> ); 50262, 50263, 50305 (je ME <sup>1</sup> / <sub>12</sub> )	4½-Z-W, Einstellhallenplätze (2), Zweiradeinstellhallenplatz / Chrummweid 13	ME zu je ½: a. Ryser Christian, Luzern; b. Ryser-Thürlemann Christina Klara, Luzern	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	16. 4. 2019
Rothenburg	10547 (StWE <sup>93</sup> / <sub>1000</sub> ), 50583 (ME <sup>8</sup> / <sub>258</sub> ), 50630 (ME <sup>3</sup> / <sub>258</sub> )	4½-Z-W, Autoeinstellplatz mit Disponibelraum, Autoeinstellplatz / Eschenmatte 44	Widmer Erwin Josef, Schenkön	CerSus AG, Sursee	14. 11. 2019

## Grundbuchamt Luzern West

Altishofen	568 / 11 a 69 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anbau / Unterdorf	ME zu je ½: a. Müller Jonas, Grossdietwil; b. Wanner Stephanie, Schenkon	Erbengemeinschaft Hunkeler-Lenherr Denise Regula Erben: a. Hunkeler Vera Salma, Luzern; b. Hunkeler Aurel Simon, Wroclaw (PL); c. Hunkeler Silvan Martin, Altishofen; d. Hunkeler Sandrin Raphael, Altishofen; e. Hunkeler Benjamin David, Altishofen	7. 6. 2022
Beromünster	6018 (StWE <sup>336/1000</sup> )	7-Z-W / Don Boscostrasse 10	ME zu je ½: a. Schätti Michael Armin, Beromünster; b. Schätti Stefanie, Beromünster	Hodel-Furter Josy Maria, Beromünster	3. 11. 1978
Buttisholz	976 / 10 a 17 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garagen / Oberdorf 41	Cerutti Partner Generalunternehmung AG, Sursee	ME zu je ½: a. Messerli-Rohr Konstanze Andrea, Buttisholz; b. Messerli Jean-Claude, Buttisholz	7. 11. 1997
Dagmersellen	159 / 81 a 43 m <sup>2</sup> ; 205 / 2 a 95 m <sup>2</sup> ; 213 / 43 a 32 m <sup>2</sup> ; 672 / 2 ha 20 a 25 m <sup>2</sup> ; 1045 / 4 ha 70 a 28 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus und Scheune, Wagenschuppen / Kanzleiweg 6; Strasse, Weg / Chilefeld; Acker, Wiese, Weide / Chilefeld; Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer / Halde; geschlossener Wald / Hängele, Träjärsgrabe	Huber Andreas, Dagmersellen	Huber Paul Laurentius, Dagmersellen	6. 9. 1985



Knutwil	743 / 4 a 39 m <sup>2</sup> ; 744 / 19 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Heidenacherstrasse 10; Gartenanlage / Garage / Heidenacherstrasse 10	ME zu je ½: a. Amrein Simon, Geuensee; b. Staffelbach Regina Liliane, Geuensee	ME zu je ½: a. Limacher-Arnold Sibille Rosalie, Wauwil; b. Fischer Nathalie Margot, Sursee	9. 10. 2009
Langnau	51 / 10 a 66 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Dorf	Apek AG, Büron	ME zu je ½: a. Nuhiji Sefket, Reiden; b. Nuhiji-Kiskoska Sherike, Reiden	28. 10. 2020
Luthern	933 / 10 a 42 m <sup>2</sup>	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Dorfstrasse 19	ME zu je ½: a. Bühler Erich, Hofstatt; b. Bühler-Wangeler Yolanda, Hofstatt	Bühler Andreas, Hofstatt	11. 3. 2002
Neudorf	7082 (StWE <sup>433/4000</sup> ), 7084 (StWE <sup>322/4000</sup> )	6½-Z-W, 4½-Z-W / Winkel 3	ME zu je ½: a. Camenzind-Bättig Patricia, Neudorf; b. Camenzind Adelrich, Neudorf	Camenzind Adelrich, Neudorf	18. 12. 1992
Neuenkirch	275 / 6 a 62 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Bahnhofstrasse 11	Fischer Patrick Friedrich, Meggen	ME zu je ½: a. Fischer Patrick Friedrich, Meggen; b. Fischer-Muff Ursula Maria, Meggen	11. 4. 2013

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Ohmstal	143 / 42 a 57 m <sup>2</sup> ; 157 / 19 a 32 m <sup>2</sup> ; 159 / 18 a 4 m <sup>2</sup> ; 161 / 30 a 59 m <sup>2</sup> ; 162 / 1 ha 69 a 16 m <sup>2</sup> ; 163 / 6 a 88 m <sup>2</sup> ; 164 / 9 a 87 m <sup>2</sup> ; 165 / 15 a 59 m <sup>2</sup> ; 169 / 11 a 69 m <sup>2</sup>	Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Buechwald, Hübeli; Acker, Wiese, Weide / Hübeli; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Hübeli; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Hübeli; Gebäude, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Buechwald, Hübeli; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Buechwald, Hübeli; Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Buechwald, Hübeli; Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, übrige bestockte Fläche / Buechwald, Hübeli; Acker, Wiese, Weide / Hübeli	ME zu je ¼: a. Fux Kurt, Füllinsdorf; b. Fux Marcel Rudolf, Pratteln; c. Santamaria-Fux Beatrix, Möhlin	ME zu je ¼: a. Fux Kurt, Füllinsdorf; b. Fux Marcel Rudolf, Pratteln; c. Santamaria-Fux Beatrix, Möhlin; d. Fux Adolf, Grosswangen	31. 5. 2000
Ruswil	535 / 7 a 83 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Büro, Wohnhaus mit Autounterstand, Veloraum / Rüediswilerstrasse 49	ME zu je ½: a. Erni Lukas, Ruswil; b. Erni-Grüter Esther, Ruswil	Erni Alois, Ruswil	28. 8. 1967

Sempach	5678 (StWE $\frac{56}{1000}$ ); 5709 (ME $\frac{1}{43}$ )	4½-Z-W / Oberstadt 10; Autoeinstellplatz / Oberstadt 10/10	ME zu je ½: a. Lieb Alexander, Sempach; b. Lieb-Käch Marie Louise, Sempach	Erbengemeinschaft Widmer Marie Erben: a. Müller-Widmer Susanna Maria, Wauwil; b. Widmer Franz Xaver, Sempach Station; c. Studer- Widmer Luzia, Somerset (US); d. Widmer Johann Georg, Baar; e. Bachmann-Widmer Barbara Adelheid, Sempach Station; f. Widmer Christoph Alois, Sempach; g. Kleine-Müller Anna Maria, Achim-Uesen (DE); h. Eigenmann-Thali Marcia Eliane, Turbenthal; i. Thali Ramon Fabio, Dättwil (AG); j. Graf-Müller Pia, Ruswil; k. Müller Franz Xaver, Ebikon; l. Müller Pius Josef, Sempach; m. Müller Stefan, Münchenstein; n. Müller Bernhard, Basel; o. Müller Peter Josef, Luzern; p. Müller Paul, Rothenburg; q. Widmer Georg Parks, Costa Mesa (US); r. Widmer Margaret Ann, Mission Viejo (US); s. Widmer Johann, Sempach Station; t. Widmer Georg Alois, Sempach Station	13. 7. 2023
Schötz	3200 (StWE $\frac{345}{1000}$ )	5½-Z-W / Ohmstalerstrasse 38	ME zu je ½: a. Wey Johann, Schötz; b. Wey-Blum Astrid Mathilde, Schötz	Bättig & Partner Immobilien AG, Schötz	28. 9. 1993

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Schüpfheim	645 / 9 a 84 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Wolfgang 6	Lötscher-Huber Marie Elly, Schüpfheim	Erbengemeinschaft Lötscher Erwin Eugen Erben: a. Lötscher-Huber Marie Elly, Schüpfheim; b. Lötscher Andreas, Hasliberg Goldern; c. Lötscher Johanna Elisabeth, Zürich; d. Wicki-Lötscher Franziska Maria, Flüfli; e. Lötscher Peter Erwin, Sarnen	10. 11. 2023
Sursee	1200 / 26 a 72 m <sup>2</sup> ; 1850 / 9 a 78 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Fabrikgebäude / Glockenstrasse 3, Garage / Glockenstrasse; Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Bürogebäude / Glockenstrasse 1	Logis Suisse AG, Zürich	Baloise Leben AG, Basel	10. 7. 2015
Zell	671 / 4 a 24 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage, übrige bestockte Fläche / Wohnhaus / Lehnmatteweg 8	ME zu je ½: a. Schwegler David Martin, Zürich; b. Hathaway Schwegler Alexandra, Zürich	Einfache Gesellschaft: a. Bucheli-Graber Margrit Katharina, Sursee; b. Wüest- Graber Monika Emma, Hünenberg; c. Knupp-Graber Ursula Maria, Willisau; d. Graber Thomas Josef, Gisikon	26. 5. 2003

## **Planungs- und Baurecht**

### **Gemeinde Escholzmatt-Marbach: Genehmigung Teiländerung Gestaltungsplan Güntere, Ortsteil Escholzmatt**

Gemäss § 21 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird bekannt gegeben, dass die vom Gemeinderat Escholzmatt-Marbach mit Entscheid vom 1. Februar 2023 genehmigte Teiländerung des Gestaltungsplanes Güntere, Grundbuch Escholzmatt, in Rechtskraft erwachsen ist.

Escholzmatt, 5. Dezember 2023

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

### **Öffentliche Planauflagen**

I.

*Gemeinde Malters: Baugesuch Ennigenstrasse 38*

Die Gemeinde Malters führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Patrick Schranz und Sarah Amrein, Ennigenstrasse 38, Malters.

Bauvorhaben: Gartenumänderung und Neubau Schwimmbad, Geschäfts-Nr. 2023-6783.  
Zone: Weilerzone.

Grundstück: Nr. 2281, Grundbuch Malters.

Ortsbezeichnung: Ennigenstrasse 38.

Koordinaten: 2.654.392/1.209.606.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. bis 30. Dezember 2023, auf der Gemeindeverwaltung Malters, Weihermatte 4, im 1. Obergeschoss, beim Bauamt, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die wichtigsten Gesuchsunterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage [www.malters.ch](http://www.malters.ch).

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Malters zuzuhenden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Malters, 5. Dezember 2023

Bauamt Malters

II.

*Gemeinde Hochdorf: Baugesuch Ziegeleihof 20, Hochdorf, Antennentausch und Ergänzung auf bestehender Mobilfunkantennenanlage*

Im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Luzern wird öffentlich publiziert: Baugesuch Ziegeleihof 20, Hochdorf.

Grundstück: Ziegeleihof 20, Hochdorf, Parzelle Nr. 264, Grundbuch Hochdorf.

Gebäude: Nr. 102c.

Zone: Arbeitszone IV.

Bauvorhaben: erneute Publikation aufgrund vom revidiertem Standortdatenblatt:

Antennentausch und Ergänzung auf bestehender Mobilfunkantennenanlage Salt «LU\_0610C» (5G-fähig).

Grundeigentümerin: Ziegelei Hochdorf Immobilien AG, Ziegeleihof 20, Hochdorf.

Geschäftlerin: Salt Mobile SA, in Vertretung Swiss Infra Services SA, Thurgauerstrasse 136, Zürich (Opfikon).

Planverfasserin: TM Concept AG, Delfterstrasse 12, Aarau.

Auflagefrist: vom 11. Dezember 2023 bis 3. Januar 2024.

Baugesuch und Pläne können auf dem Bauamt Hochdorf während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Alternative zur Auflage im Rathaus: Das Passwort für die Online-Planaufgabe kann beim Bauamt (E-Mail [bauamt@hochdorf.ch](mailto:bauamt@hochdorf.ch)) angefordert werden.

Gemäss § 194 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich einzureichen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen trägt der Einsprecher die dadurch verursachten amtlichen Kosten. Dies gilt auch für die weiteren Verfahrenskosten (§ 212 Abs. 2 PBG).

Hochdorf, 4. Dezember 2023

Gemeinderat Hochdorf

III.

*Gemeinde Rain: Baugesuch Oberotige 1*

Die Gemeinde Rain führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Bauherr und Grundeigentümer: Bruno Burri, Oberotige 1, Rain.

Bauvorhaben: Neubau Schweinezuchtstall.

Grundstück: Nr. 217, Oberotige 1, Grundbuch Rain.

Zone: Landwirtschaftszone.

Die Baugesuchsunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. Dezember 2023 bis 3. Januar 2024, bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Bauamt Rain einzureichen.

Rain, 9. Dezember 2023

Bauamt Rain

#### IV.

*Gemeinde Beromünster: Baugesuch Vogelhof 1, Neudorf*

Die Gemeinde Beromünster führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Bruno Stocker und Beatrice Koller-Wigger, Vogelhof 1, Neudorf.

Grundeigentümerin: Beatrice Koller-Wigger, Vogelhof 1, Neudorf.

Grundstück: Nr. 823, Grundbuch Neudorf.

Ortsbezeichnung: Vogelhof 1.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Bauvorhaben: Ersatz Oberbau und Neugestaltung Dach Scheune sowie Erstellung Waschplatz, Neugestaltung Dach Gartenhaus sowie diverse neue Dacheindeckungen. Planänderung: Standortverschiebung Füttersilo und Erstellen zusätzliches Füttersilo, Anpassungen Raumeinteilungen sowie Einteilung Fenster und Türen.

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. Dezember 2023 bis 3. Januar 2024, bei der Gemeindeverwaltung Beromünster zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Beromünster einzureichen.

Beromünster, 5. Dezember 2023

Gemeinde Beromünster, Bereich Bauen

#### V.

*Gemeinde Grosswangen: Baugesuch Wüschiswil 7*

Die Gemeinde Grosswangen führt im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft und Grundeigentümer: Markus und Lucia Krummenacher, Wüschiswil 7, Grosswangen.

Bauvorhaben: Neueindeckung Scheunendach, Erstellung Fotovoltaikanlage, Anbau gedeckter Unterstand.

Grundstück: Nr. 1100.

Lage: Wüschiswil 7.

Zone: Landwirtschaftszone.

Während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. Dezember 2023 bis 3. Januar 2024, liegen die Planunterlagen bei der Gemeindeverwaltung Grosswangen zur Einsichtnahme auf. Das Baugesuchsformular mit sämtlichen relevanten Plänen kann einverlangt werden und wird elektronisch zugestellt.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

Grosswangen, 30. November 2023

Gemeinderat Grosswangen

## VI.

### *Gemeinde Ruswil: Baugesuch Schürweid*

Die Gemeinde Ruswil führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Leo Frei-Bucheli, Schürweid, Ruswil; Peter Frei-Grüter, Schürweid, Ruswil.

Bauvorhaben: Fassadensanierung Wohnhaus.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Grundstück: Nr. 611, Grundbuch Ruswil.

Ortsbezeichnung: Schürweid.

Auflagefrist: vom 9. bis 28. Dezember 2023.

Schutzbereiche: keine.

Notwendige Bewilligungen: Baubewilligung nach Planungs- und Baugesetz (PBG), Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG).

Das Baugesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Ruswil zur Einsicht auf und ist im Internet unter folgendem Link einsehbar: <https://ruswil.ch/aktuelles-veranstaltungen/aktuelles/baugesuche>.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeinde Ruswil zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen können die verursachten amtlichen Kosten sowie die weiteren Verfahrenskosten (§ 212 Abs. 2 PBG) dem Einsprecher auferlegt werden.

Ruswil, 1. Dezember 2023

Gemeinde Ruswil

## VII.

*Gemeinde Egolzwil: Baugesuch Bodenacher 1*

Die Gemeinde Egolzwil führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Christoph Lehni, Bodenacher 1, Egolzwil.

Bauvorhaben: Umbau zu Laufstall für Weidemast und Erstellung Kanalisationsleitung ohne sofortigen Anschluss.

Zonen: Landwirtschaftszone, Übriges Gebiet A.

Grundstücke: Nrn. 194, 196, 201, 204, 205, 215 und 217.

Ortsbezeichnung: Bodenacher 1.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. Dezember 2023 bis 3. Januar 2024, bei der Gemeinde Egolzwil zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeinde Egolzwil, Bau und Infrastruktur, einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Egolzwil, 5. Dezember 2023

Gemeinde Egolzwil, Bau und Infrastruktur

## VIII.

*Gemeinde Menznau: Baugesuch Bahnhofstrasse 8, Änderung und Ausbau der bestehenden Sendeanlage*

Die Gemeinde Menznau führt im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Bauvorhaben: bauliche Änderung und Ausbau der bestehenden Sendeanlage.

Gesuchstellerin: Swisscom (Schweiz) AG, Am Mattenhof 12/14, Kriens.

Grundstück: Nr. 746.

Lage: Bahnhofstrasse 8.

Zone: Dorfzone Menznau.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 11. Dezember 2023 bis 3. Januar 2024, bei der Gemeindeverwaltung Menznau zur Einsichtnahme auf. Ebenfalls werden diese gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern auf Anfrage in digitaler Form zugestellt.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Menznau zu richten. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Menznau, 4. Dezember 2023

Gemeinderat Menznau

IX.

*Stadt Willisau: Baugesuch Petsch, Menzberg*

Die Stadt Willisau legt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchsteller: Bruno Hurschler, Petsch, Menzberg, und Karin Buob, Kannenbühlstrasse 20, Hochdorf.

Grundeigentümer: Bruno Hurschler, Petsch, Menzberg.

Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus mit Garage und Remise.

Ortsbezeichnung: Petsch.

Grundstück: Nr. 1353, Grundbuch Willisau-Land.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Landschaftsschutzzone: ja.

Auflagefrist: vom 11. Dezember 2023 bis 3. Januar 2024.

Das Baugesuch mit den dazugehörigen Unterlagen liegt während der Auflagefrist auf der Abteilung Bau und Infrastruktur zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen sind auch auf der Website der Stadt Willisau ([www.willisau.ch](http://www.willisau.ch) > Baugesuche) aufgeschaltet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Stadtrat Willisau, Zehntenplatz 1, 6130 Willisau, zu richten.

Willisau, 4. Dezember 2023

Stadt Willisau, Bau und Infrastruktur

X.

*Gemeinde Entlebuch: Baugesuch Mittlistegg, Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage*

Die Gemeinde Entlebuch führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Sunrise GmbH, Mobile Infrastructure, Thurgauerstrasse 101B, Glattpark.

Bauvorhaben: Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage für Sunrise GmbH, Swisscom (Schweiz) AG und die Luzerner Polizei.

Zone: Landwirtschaftszone.

Grundstück: Nr. 1349.

Koordinaten: 2.653.472/1.200.789.

Auflagefrist: vom 11. Dezember 2023 bis 5. Januar 2024.

Das Baugesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen im Büro des Regionalen Bauamtes, Chilegass 1, Schüpfheim, zur Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Regionalen Bauamt Schüpfheim einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Entlebuch, 30. November 2023

Gemeinderat Entlebuch

XI.

*Gemeinde Wolhusen: Baugesuch Brach 1, Steinhuserberg*

Die Gemeinde Wolhusen führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgaben durch:

Gesuchsteller: Stefan Baumeler, Brach 1, Steinhuserberg.

Bauvorhaben: Ersatzneubau Remise.

Grundstück: Nr. 498, Brach 1, Grundbuch Wolhusen.

Zone: Landwirtschaftszone.

Die Pläne liegen während 20 Tagen, vom 11. Dezember 2023 bis 3. Januar 2024, beim Regionalen Bauamt Wolhusen, Menznauerstrasse 13, Wolhusen, öffentlich auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG), Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) sowie Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeinde Wolhusen, Bau und Infrastruktur, Menznauerstrasse 13, 6110 Wolhusen, einzureichen.

Wolhusen, 4. Dezember 2023

Gemeinde Wolhusen, Bau und Infrastruktur

## Offene Stellen

I.

### Stadt Kriens

Die Stadt Kriens ist eine vielseitige und aktive Arbeitgeberin mit ca. 300 Mitarbeitenden in der Verwaltung und den Aussenstellen. Sie befindet sich im Spannungsfeld zwischen Stadt und Land und ist bekannt für ihre geografische und gesellschaftliche Attraktivität.

Per sofort oder nach Vereinbarung sucht unser Team eine engagierte Persönlichkeit als *Fachperson Steuern* (40–60%, m/w/d).

Sie möchten:

- Steuerveranlagungen natürlicher Personen (primär und sekundär Steuerpflichtiger) erstellen,
- Ermessensveranlagungen vornehmen,
- fachliche Auskünfte erteilen,
- regelmässig zusätzliche Aufgaben (Erledigung von Einsprachen, Mithilfe beim Steuerabschluss und der Erstellung von Auswertungen) übernehmen.

Sie bringen mit:

- eine kaufmännische Grundausbildung EFZ, idealerweise auf einer Gemeindeverwaltung oder im Treuhandbereich,
- den SSK I/Fachausweis «Luzernische Steuerfachleute» oder sind motiviert, diesen zu erwerben,
- mehrjährige Berufspraxis im Bereich Steuern, Treuhand oder Inkasso,
- gute Office-Anwenderkenntnisse, idealerweise Erfahrungen mit dem Programm Nest Steuern,
- strukturierte, zuverlässige und exakte Arbeitsweise sowie vernetztes Denken,
- Neugier und Engagement.

Darauf können Sie sich freuen:

- eine gute Arbeitsatmosphäre in einem aufgestellten, tollen Team,
- Homeoffice-Möglichkeiten sowie flexible Arbeitszeiten,
- einen modern eingerichteten Arbeitsplatz im Zentrum von Kriens,
- grosszügige Unterstützung bei Weiterbildungen,
- eine soziale und familienfreundliche Verwaltung.

Thomas Hodel, Leiter Steueramt, Telefon 041 329 63 70, freut sich über Ihre Kontaktaufnahme für weitere Auskünfte.

Sind Sie interessiert? Wir freuen uns auf Ihre vollständige Bewerbung per Online-Formular auf [kriens.ch/jobs](https://kriens.ch/jobs) oder E-Mail an [personaldienste@kriens.ch](mailto:personaldienste@kriens.ch).

Einen ersten Eindruck von der Arbeit für die Stadt Kriens vermittelt Ihnen: <https://youtu.be/-nHRvZBu4eI>.

II.

*Gemeinde Schötz*

Schötz – die aufstrebende und lebhafte Gemeinde im Wiggertal mit rund 4800 Einwohnerinnen und Einwohnern – sucht auf den 1. März 2024 oder nach Vereinbarung eine/n *Verwaltungsangestellte/n Gemeindeganzlei* (100%).

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Webseite [www.schoetz.ch](http://www.schoetz.ch) unter der Rubrik «Aktuelles».

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an E-Mail [reto.helfenstein@schoetz.ch](mailto:reto.helfenstein@schoetz.ch) oder an die *Einwohnergemeinde Schötz, Reto Helfenstein, Dorfchärn 1, 6247 Schötz*.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Gemeindeganzreiber Reto Helfenstein (Tel. 041 984 01 18) gerne zur Verfügung.

**Dieses Inserat kostet Sie  
nur 349 Franken.**

**Bei Werbung, die ankommt, stimmt der Preis immer.**

Galledia Fachmedien AG  
Maihofstrasse 76  
6002 Luzern

Anzeigenverkauf und Beratung:

Hans-Jürgen Ottenbacher  
Telefon 041 370 38 83  
[hj.ottenbacher@gmx.net](mailto:hj.ottenbacher@gmx.net)

## III.

*Gemeinde Wolhusen*

Wolhusen ist eine moderne, aufgeschlossene und dynamische Zentrumsgemeinde mit 4600 Einwohnern. Der Bereich Soziales und Gesundheit ist die zentrale Anlaufstelle für Anliegen bezüglich persönlicher und wirtschaftlicher Sozialhilfe sowie Gesundheits-, Jugend- und Altersfragen. Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir per 1. März 2024 oder nach Vereinbarung eine *Fachperson Sozialhilfe* (40–100%).

## Ihre Aufgaben:

- selbständige Fallführung im Bereich wirtschaftlicher Sozialhilfe,
- persönliche Beratung zwecks beruflicher und sozialer Integration,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachstellen, Sozialversicherungen und Behörden,
- Unterstützung Administration/Intake,
- Stellvertretung Bereichsleitung.

## Ihr Profil:

- Abschluss CAS Sozialhilferecht, Abschluss in sozialer Arbeit oder vergleichbare Ausbildung beziehungsweise Bereitschaft zur Weiterbildung,
- Berufserfahrung in wirtschaftlicher Sozialhilfe und idealerweise im Sozialversicherungsbereich,
- selbständige, effiziente und strukturierte Arbeitsweise,
- Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen,
- gute schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeiten sowie gute IT-Kenntnisse (Erfahrung mit KLIB von Vorteil).

## Wir bieten:

- Unterstützung bei Ihrer persönlichen Entwicklung,
- abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit,
- offene und kollegiale Unternehmenskultur,
- angenehmes Arbeitsklima in motiviertem Team,
- zeitgemässe Anstellungs- und Arbeitsbedingungen,
- Option für Jobsharing.

Sie packen gerne an und sind offen für eine neue Herausforderung? Dann sollten wir uns kennenlernen. Auskünfte erteilt Ihnen gerne Michel Wacker, Leiter Soziales und Gesundheit (Tel. 041 492 66 20). Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 10. Januar 2024 an E-Mail [michel.wacker@wolhusen.ch](mailto:michel.wacker@wolhusen.ch).

## Gerichtlicher Teil

### **Bezirksgerichte**

#### **Vorladung**

*D'Angelo Aharon*, geboren am 3. September 1990, von Armenien, zuletzt wohnhaft gewesen Luzernerstrasse 42, 6014 Luzern, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wird aufgefordert, im Strafverfahren Fallnummer 204 23 1 als Beschuldigter zur Gerichtsverhandlung vor dem Bezirksgericht Willisau zu erscheinen.

Die Verhandlung findet am Mittwoch, 24. Januar 2024, 9.00 Uhr, im Bezirksgericht Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau, statt.

Erscheint *D'Angelo Aharon* zu dieser Verhandlung nicht, wird das Verfahren in seiner Abwesenheit durchgeführt.

Willisau, 1. Dezember 2023

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

#### **Aufforderungen zur Stellungnahme und Entscheidmitteilungen**

I.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 21. November 2023 bestehen in der Organisation der *SciTec GmbH* Mängel im Sinn von Artikel 819 i.V.m. Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *SciTec GmbH* wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Mittwoch, 27. Dezember 2023, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Mittwoch, 3. Januar 2024, zuhanden der *SciTec GmbH* auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 30. November 2023

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 1: Wiprächtiger

II.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 21. November 2023 bestehen in der Organisation der *Salash GmbH* Mängel im Sinn von Artikel 819 i.V.m. Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *Salash GmbH* wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Mittwoch, 27. Dezember 2023, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Mittwoch, 3. Januar 2024, zuhanden der *Salash GmbH* auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 1. Dezember 2023

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 1: Wiprächtiger

III.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 21. November 2023 bestehen in der Organisation der *Swiss ImmoTrade GmbH* Mängel im Sinn von Artikel 819 i.V.m. Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *Swiss ImmoTrade GmbH* wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Mittwoch, 27. Dezember 2023, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Mittwoch, 3. Januar 2024, zuhanden der *Swiss ImmoTrade GmbH* auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 1. Dezember 2023

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 1: Wiprächtiger

## IV.

*Ragozzino Silvia*, geboren am 25. Juni 1971, von Luzern, letzte bekannte Adresse: Via Antonio Pigafetta 17, La Ciaccia, 07039 Valledoria (Sardegna), Italien, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird aufgefordert, zu dem von der Stadt Luzern, Soziale Dienste, Obergrundstrasse 3, 6002 Luzern, am 30. Oktober 2023 eingereichten Rechtsöffnungsbegehren bis 3. Januar 2024 eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Luzern auf.

Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird das Verfahren – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – ohne die versäumte Handlung weitergeführt. Der Entscheidung liegt diesfalls ab Donnerstag, 11. Januar 2024, zuhanden der Gesuchsgegnerin auf der Bezirksgerichtskanzlei Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 5. Dezember 2023

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichter Abteilung 3: Retsch

### **Aufforderungen zur Kostensicherung**

(Art. 169, 193 f. SchKG)

## I.

In der ausgeschlagenen Erbschaft der *Fellmann Theresia Berta*, geboren am 17. Mai 1936, von Horw, wohnhaft gewesen in 6048 Horw, Kantonsstrasse 6, gestorben am 19. November 2023, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 19. Dezember 2023, an das Bezirksgericht Kriens (IBAN Nr. CH96 0900 0000 6000 5419 2) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Kriens, 29. November 2023

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 2: Emmenegger

## II.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Muli Jeremiah*, geboren am 13. November 2001, von Escholzmatt-Marbach und Horw, wohnhaft gewesen in 6048 Horw, Schöngrundstrasse 7, gestorben am 23. Oktober 2023, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 19. Dezember 2023, an das Bezirksgericht Kriens (IBAN Nr. CH96 0900 0000 6000 5419 2) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Kriens, 4. Dezember 2023

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 2: Emmenegger

III.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Bosah Chukwugozie Francis*, geboren am 27. April 1973, von Nigeria, wohnhaft gewesen in 6020 Emmenbrücke, Gerliswilstrasse 72, gestorben am 10. Oktober 2023, sind zu wenig Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Die konkursamtliche Liquidation wird nur angeordnet, sofern ein Gläubiger oder eine Gläubigerin bis Dienstag, 19. Dezember 2023, an das Bezirksgericht Hochdorf (IBAN Nr. CH52 0900 0000 6000 2879 4) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– (Nachforderungsrecht vorbehalten) für das summarische Konkursverfahren leistet.

Hochdorf, 1. Dezember 2023

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichterin Abteilung 1: Afonso

## **Gerichtliche Verbote**

I.

Auf Verlangen der Eigentümerin wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf den Grundstücken Nrn. 139 und 215, Grundbuch Greppen, Fahrzeuge aller Art zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Besucher der Liegenschaften Dorfstrasse 15, 17 und 19 auf den markierten Besucherparkplätzen ausschliesslich während der Dauer des Besuchs.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Kriens, 15. November 2023

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vögli

## II.

Auf Verlangen der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 153, Grundbuch Kriens, wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, die Liegenschaft Amlehnhalde 6/8, Amstutzstrasse 3a und Sonnenbühlweg 3 zu befahren oder darauf Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Kriens, 17. November 2023

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vöggtli

## III.

Auf Verlangen der Eigentümerin wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf dem Grundstück Nr. 3187, Grundbuch Kriens, Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Zum Parkieren berechtigt sind Personen, welche Waren an der Nidfeldstrasse 5 abholen oder liefern, Besuchende dieser Liegenschaft sowie Nutzerinnen und Nutzer des Mobility-Standorts. Das Parkieren ist generell nur auf den markierten Parkflächen erlaubt.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Kriens, 10. November 2023

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vöggtli

## IV.

Auf Verlangen der Eigentümer der Grundstücke:

- Nrn. 19, 28, 119, 120, 151, 170, 414, 415, 566, 610, 671 und 672, alle Grundbuch Gelfingen;
- Nrn. 312, 378, 407, 409, 426, 451, 853 und 859, alle Grundbuch Hitzkirch;
- Nrn. 394, 398, 401, 497, 499 und 503, alle Grundbuch Hochdorf;
- Nrn. 1148, 1149 und 1210, alle Grundbuch Hohenrain;
- Nrn. 70, 71, 76, 79, 80, 81, 82, 83, 88, 98, 117 und 118, alle Grundbuch Retschwil;
- Nrn. 334, 337, 349, 409 und 410, alle Grundbuch Römerswil,

wird allen Unberechtigten folgendes Verhalten verboten:

- die Grundstücke mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder solche darauf abzustellen oder zu parkieren,
- den See mit Booten und Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
- Flugkörper aller Art starten und landen zu lassen,
- auf den Grundstücken ausserhalb der öffentlichen Badeplätze zu baden, zu liegen, zu übernachten oder Feuer zu entfachen.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft. Dieses Verbot hat eine Gültigkeit von 30 Jahren ab Publikation.

Hochdorf, 4. Dezember 2023

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident Abteilung 2: Wüest

## **Kraftloserklärung**

Es werden folgende Papier-Inhaberschuldbriefe kraftlos erklärt:

- Nr. 2181K.2002, Pfandsumme Fr. 100 000.–, Pfandstelle 3, Höchstzinsfuss 10%, 1. Ausfertigungsnummer 2003-15, Errichtungsdatum 4. November 2002;
  - Nr. 2182K.2002, Pfandsumme Fr. 100 000.–, Pfandstelle 4, Höchstzinsfuss 10%, 1. Ausfertigungsnummer 2003-16, Errichtungsdatum 4. November 2002;
  - Nr. 2183K.2002, Pfandsumme Fr. 100 000.–, Pfandstelle 5, Höchstzinsfuss 10%, 1. Ausfertigungsnummer 2003-17, Errichtungsdatum 4. November 2002;
  - Nr. 2184K.2002, Pfandsumme Fr. 100 000.–, Pfandstelle 6, Höchstzinsfuss 10%, 1. Ausfertigungsnummer 2003-18, Errichtungsdatum 4. November 2002,
- alle lastend auf dem Grundstück Nr. 4873, Grundbuch Kriens.

Kriens, 4. Dezember 2023

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vögtli

## **Zustellungs- und Entscheidmitteilung**

an *Sefic Elmin*, geboren am 21. Dezember 1980, von Zürich (ZH), wohnhaft in 79798 Jestetten, Jahnstrasse 14, Deutschland, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz, betreffend das von ihm als Kläger eingeleitete Ehescheidungsverfahren (Art. 114 ZGB):

Die Verfügung betreffend Nachfrist zur Bezahlung des Gerichtskostenvorschusses liegt auf der Bezirksgerichtskanzlei zu seinen Händen auf und gilt mit Datum der vorliegenden Publikation als zugestellt.

Wird der Vorschuss nicht innert der angesetzten Nachfrist geleistet, tritt das Gericht auf die Klage nicht ein (Art. 101 Abs. 3 ZPO). Der Entscheid liegt diesfalls am Freitag, 22. Dezember 2023, auf der Bezirksgerichtskanzlei zuhanden des Klägers auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Willisau, 5. Dezember 2023

Bezirksgericht Willisau, Bezirksrichter Abteilung 3: Häffiger

## Arbeitsgericht

### Entscheidsmitteilung

an *VL Bau AG*, Grossmatte 24 Ost, 6014 Luzern, betreffend Entscheid vom 30. November 2023.

Der Entscheid liegt ab 11. Dezember 2023 auf der Arbeitsgerichtskanzlei zuhanden der Beklagten auf und gilt ab diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 4. Dezember 2023

Arbeitsgericht des Kantons Luzern, Richterin: Ehrat-Trippel

## Schuldbetreibung und Konkurs

### Konkurspublikationen / Schuldentrufe

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29 und 123 VZG)

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

I.

Schuldner: *Kunz-Marschall Susanne*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Horw; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 25.09.1935; Todesdatum: 10.11.2023; wohnhaft gewesen: Kirchfeld 1, 6048 Horw

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 27.11.2023

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 08.01.2024

Konkursamt Kriens

II.

Schuldner: *Boog-Sidler Erika*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Emmen; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 14.01.1942; Todesdatum: 05.06.2023; wohnhaft gewesen: Kirchfeldstrasse 27, 6032 Emmen

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 24.10.2023

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 07.01.2024

Konkursamt Hochdorf

III.

Schuldner: *L-Montagen GmbH*, in Liquidation, CHE-116.282.371, Quellenweg 2, 6207 Nottwil

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 08.11.2023

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 08.01.2024

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

## ***Vorläufige Konkursanzeigen***

(Art. 222 SchKG)

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

I.

Schuldner: *Soltana GmbH*, in Liquidation, CHE-196.512.678, Baselstrasse 58, 6003 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 29.11.2023

Konkursamt Luzern

## II.

Schuldner: *R&F Investment Group AG*, CHE-427.304.452, Buchen, 6016 Hellbühl  
Datum des Auflösungsentscheids: 02.11.2023  
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Kriens

## III.

Schuldner: *Maibach Michael*; Heimatort: Dürrenroth (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 09.11.1969; Unterdorfstrasse 10, 6276 Hohenrain; Inhaber der Einzelfirma Maibach Coaching, mit Sitz in Hohenrain  
Datum der Konkurseröffnung: 29.11.2023

Konkursamt Hochdorf

## IV.

Schuldner: *Bahtic Dajana*; Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina; Geburtsdatum: 14.07.1990; Bifangstrasse 26, 6233 Büron; Inhaberin der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Bahtic Bau + Partner, mit Sitz in Büron, CHE-216.500.344  
Datum der Konkurseröffnung: 29.11.2023

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

## V.

Schuldner: *Järman-Schaller Markus Urs*, Erbschaft; Heimatort: Röthenbach im Emmental (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 30.09.1986; Todesdatum: 11.11.2021; wohnhaft gewesen: Schmittenweg 6, 6147 Altbüron; Inhaber der Einzelfirma M. Järman Transporte, mit Sitz in Altbüron, Schmittenweg 6, 6147 Altbüron (CHE-104.873.909)  
Datum der Konkurseröffnung: 29.11.2023

Die Konkurseröffnung erfolgte über die unverteilter Erbschaft des am 11. November 2021 verstorbenen Järman-Schaller Markus Urs.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

VI.

Schuldner: *Pfoster Franz Josef*; Heimatort: Hasle und Entlebuch; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 27.06.1955; Glaubenbergstrasse 6, 6162 Entlebuch; Inhaber der am 12. September 2023 gelöschten Einzelfirma Franz Pfoster, Architektur & Bauleitung, mit Sitz in Entlebuch (CHE-107.434.742)

Datum der Konkurseröffnung: 29.11.2023

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

## **Lastenverzeichnis**

Schuldner: *SB Investment AG*, CHE-201.326.356, Reusseggstrasse 17, 6020 Emmenbrücke

Betroffenes Grundstück:

- Liegenschaften Oensingen (Alleineigentum): Liegenschaft Nr. 629, Grundbuch Oensingen, Fläche 1079 m<sup>2</sup>;
- Gebäude: Wohnhaus mit Scheune, Hauptstrasse 48;
- Liegenschaft Nr. 630, Grundbuch Oensingen, Fläche 863 m<sup>2</sup>;
- Gebäude: Nebengebäude, Hauptstrasse 50;
- Gebäude: Wohn- und Geschäftshaus, Hauptstrasse 52;
- Gebäude: Garage, Hauptstrasse 52a;
- Liegenschaft Oberkulm (Stockwerkeigentum): Grundstück Stockwerkeinheit Nr. 1940-8 Oberkulm;
- 4½-Zimmer-Wohnung Nr. 1.3.2, Dachgeschoss, mit Nebenraum, Rotkornstrasse 5, 5727 Oberkulm

Auflagefrist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 28.12.2023

Klage- und Beschwerdefrist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 28.12.2023

Kontaktstelle für Klagen: Während der Auflagefrist von 20 Tagen gemäss Publikation im SHAB können Klagen auf Anfechtung der Lastenverzeichnisse als Bestandteil des Kollokationsplanes beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig gemacht werden. (Beschwerdefrist 10 Tage)

Bemerkungen: mit Sitz in Ebikon

Konkursamt Hochdorf

## **Kollokationspläne und Inventare**

(Art. 221, 249–250 SchKG)

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

I.

Schuldner: *Käppeli Eveline*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Luzern und Rüeggisberg; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 19.08.1957; Todesdatum: 01.07.2023; wohnhaft gewesen: Werkhofstrasse 5, 6005 Luzern

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 28.12.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 18.12.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *med&motion Luzern AG*, CHE-479.886.441, Seidenhofstrasse 9, 6003 Luzern

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 28.12.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 18.12.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Konkursamt Luzern

## III.

Schuldner: *Meister Simon*; Heimatort: Sumiswald; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 31.08.1950; Zihlmatweg 42, 6005 Luzern; ehemals Inhaber des im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragenen Einzelunternehmens Simon Meister, Grossmatte-Ost 2-4, 6014 Luzern.

Erneute Auflage des Kollokationsplanes infolge einer nachträglich in Klasse 2 eingegangenen Forderung.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 28.12.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Konkursamt Luzern

## IV.

Schuldner: *SB Investment AG*, CHE-201.326.356, Reusseggstrasse 17, 6020 Emmenbrücke

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 28.12.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 18.12.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig zu machen.

Bemerkungen: mit Sitz in Ebikon

Im Konkursverfahren der *SB Investment AG* verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der inventarisierten Verantwortlichkeitsansprüche, sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis 28. Dezember 2023 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert. Falls diesem Verzicht zugestimmt wird (Stillschweigen gilt als Zustimmung), können die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt bis 28. Dezember 2023 gemäss Artikel 260 SchKG die Abtretung der Ansprüche verlangen.

Konkursamt Hochdorf

## **Widerruf des Konkurses**

(Art. 195, 196 oder 332 SchKG)

Schuldner: *Kammerlander Theresia*, ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Österreich; Geburtsdatum: 23.05.1938; Todesdatum: 22.05.2022; wohnhaft gewesen: c/o Betagtenzentrum Alp, Haldenstrasse 49, 6020 Emmenbrücke  
Datum des Widerrufs: 30.11.2023

Konkursamt Hochdorf

## **Aufhebung der Konkurseröffnung**

Schuldner: *Gjolleshaj Arlis*; Geburtsdatum: 28.08.1984; Sagenbachstrasse 7, 6280 Hochdorf; Inhaber der Einzelfirma Take Away Stättli Sempach Gjolleshaj mit Sitz in Sempach  
Die Konkurseröffnung vom 30. Oktober 2023 wurde mit dem Entscheid vom 30. November 2023 des Kantonsgerichtes Luzern, Abteilung 1, aufgehoben.

Konkursamt Hochdorf

## **Einstellung des Konkursverfahrens**

(Art. 230, 230a SchKG)

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

Schuldner: *Savic Nebojsa*; Staatsbürgerschaft: Österreich; Geburtsdatum: 13.01.1979; Hellbühlerstrasse 7, 6017 Ruswil; Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma CCN-Clean Company Nessay Savic, mit Sitz in Ruswil, CHE-414.439.746  
Datum der Konkurseröffnung: 18.10.2023  
Datum der Einstellung: 01.12.2023  
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–  
Frist: 10 Tage  
Ablauf der Frist: 18.12.2023

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

## **Schluss des Konkursverfahrens**

(Art. 268 Abs. 4 SchKG)

Schuldner: *Concepcion Gonzales Alvarez*; Staatsbürgerschaft: Spanien; Geburtsdatum: 14.01.1953; Rüeggisingerstrasse 9, 6020 Emmenbrücke  
Datum des Schlusses: 29.11.2023

Konkursamt Hochdorf

## **Zahlungsbefehle**

(Art. 69 SchKG)

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

I.

Schuldner: *Bhatia Rohit*; Staatsbürgerschaft: Indien; Geburtsdatum: 11.12.1974; unbekanntes Aufenthaltsort

Gläubiger: Daniel & Corinne Kost, Grudligweg 6, 6020 Emmenbrücke

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 22320660 vom 03.10.2023

Forderungen: Fr. 3850.– zugesicherter Mietzins für den Monat Januar 2023; Fr. 400.– Gerichtsgebühr im Arrestverfahren Nr. 3C1 23 744; Fr. 123.60 Arrestkosten gemäss Arresturkunde Nr. 22300024

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Zugesicherter Mietzins für den Monat Januar 2023 Fr. 3850.–; Gerichtsgebühr Fr. 400.–; Arrestkosten gemäss Arresturkunde Nr. 22300024 Fr. 123.60

Gleichzeitig wird dem obgenannten Arrestschuldner zur Kenntnis gebracht, dass das unterzeichnete Betreibungsamt aufgrund des Arrestbefehls Nr. 3C1 23 744 des Bezirksgerichts Luzern vom 18.08.2023 bei der Luzerner Kantonalbank AG, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, sämtliche Konten des Arrestschuldners, insbesondere das Konto mit der IBAN CH83 0077 8158 3508 4200 3, bis zum Deckungsbetrag von Fr. 10000.– arrestiert hat. Arrestgrund: Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG

Hinweis: Dem Schuldner werden die ordentlichen Fristen jeweils um 10 Tage verlängert gemäss Art. 33 Abs. 2 in Verbindung mit BGE 73 II 27.

Wenn der Arrestschuldner in seinen Rechten betroffen ist, kann er gemäss Art. 278 SchKG innert 20 Tagen, von heute an gerechnet, beim Bezirksgericht Luzern, Grabenstrasse 2, 6004 Luzern, Einsprache erheben. Eine allfällige Beschwerde gegen den Arrestvollzug und/oder den Zahlungsbefehl ist innert 20 Tagen, ebenfalls von heute an gerechnet, beim Bezirksgericht Luzern, Grabenstrasse 2, 6004 Luzern, einzureichen. Die Beschwerde sollte einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie im Doppel eingereicht werden.

Betreibungsamt Luzern

II.

Schuldner: *Hacker Aaron*; unbekanntes Aufenthaltsort

Gläubiger: Luzerner Pensionskasse (LUPK), CHE-108.954.180, Zentralstrasse 7, 6002 Luzern

Vertreter: GRIBI Bewirtschaftung AG, CHE-114.651.693, Sperrstrasse 42, 4057 Basel

Art der Schuldbetreibung: Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes

Zahlungsbefehl-Nummer: 22322078 vom 18.10.2023

Forderungen: Fr. 16205.– nebst Zins zu 5% seit 01.11.2020, Mietvertrag 11267.006.00030.02 vom 16.07.2019 Bruttomiete vom 01.04.2020 bis 01.10.2020 (à Fr. 2815.– pro Monat) abzüglich Zahlung vom 02.07.2020 Fr. 3500.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Mietvertrag 11267.006.00030.02 vom 16.07.2019 Bruttomiete vom 01.04.2020 bis 01.10.2020 (à Fr. 2815.– pro Monat) abzüglich Zahlung vom 02.07.2020 Fr. 3500.–

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger innert eines Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreibungs- und Retentionskosten zu befriedigen. Will der Schuldner oder Dritteigentümer die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Betreibungsamt Luzern

## III.

Schuldner: *Hacker Megan*; unbekanntes Aufenthaltsort

Gläubiger: Luzerner Pensionskasse (LUPK), CHE-108.954.180, Zentralstrasse 7, 6002 Luzern

Vertreter: GRIBI Bewirtschaftung AG, CHE-114.651.693, Sperrstrasse 42, 4057 Basel

Art der Schuldbetreibung: Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes

Zahlungsbefehl-Nummer: 22322079 vom 18.10.2023

Forderungen: Fr. 16205.– nebst Zins zu 5% seit 01.11.2020, Mietvertrag 11267.006.00030.02 vom 16.07.2019 Bruttomiete vom 01.04.2020 bis 01.10.2020 (à Fr. 2815.– pro Monat) abzüglich Zahlung vom 02.07.2020 Fr. 3500.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Mietvertrag 11267.006.00030.02 vom 16.07.2019 Bruttomiete vom 01.04.2020 bis 01.10.2020 (à Fr. 2815.– pro Monat) abzüglich Zahlung vom 02.07.2020 Fr. 3500.–

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger innert eines Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreibungs- und Retentionskosten zu befriedigen. Will der Schuldner oder Dritteigentümer die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Betreibungsamt Luzern

## IV.

Schuldner: *Küffer Simon*; Heimatort: Langenthal (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 13.06.1981; Birkenstrasse 4, 6003 Luzern

Gläubiger: KPT Krankenkasse AG, CHE-112.983.842, Wankdorffallee 3, 3014 Bern

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 22313466 vom 28.06.2023

Forderungen: Fr. 501.35 nebst Zins zu 5% seit 27.06.2023, offene Prämienrechnung(en) KVG vom 30.08.2021, 04.10.2021, 01.11.2021, 06.12.2021, 03.01.2022, 31.01.2022, 28.02.2022, 28.03.2022, 02.05.2022, 30.05.2022, 27.06.2022, 02.08.2022, 29.08.2022, 29.09.2022, 31.10.2022, 06.12.2022, 03.01.2023; Fr. 59.95 Zins bis 26.06.2023; Fr. 300.– Mahnspesen vom 30.08.2021 bis 19.06.2023; Fr. 100.– Umtriebsspesen vom 26.06.2023

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Offene Prämienrechnung(en) KVG vom 30.08.2021, 04.10.2021, 01.11.2021, 06.12.2021, 03.01.2022, 31.01.2022, 28.02.2022, 28.03.2022, 02.05.2022, 30.05.2022, 27.06.2022, 02.08.2022, 29.08.2022, 29.09.2022, 31.10.2022, 06.12.2022, 03.01.2023 Fr. 501.35; Zins bis 26.06.2023 Fr. 59.95; Mahnspesen vom 30.08.2021 bis 19.06.2023 Fr. 300.-; Umtriebsspesen vom 26.06.2023 Fr. 100.-

Betreibungsamt Luzern

V.

Schuldner: *Küffer Simon*; Heimatort: Langenthal (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 13.06.1981; Birkenstrasse 4, 6003 Luzern

Gläubiger: Schweizerische Bundesbahnen SBB, CHE-102.909.703, Hilfikerstrasse 1, 3014 Bern

Vertreter: Intrum AG ,CHE-104.502.525, Eschenstrasse 12, 8603 Schwerzenbach

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 22222737 vom 02.12.2022

Forderungen: Fr. 3705.30 5944234, Pfändungsverlustschein vom 30.03.2020, Betreibungsamt Luzern, 6002 Luzern, Betreibung Nr 21925445; VS Betrag Fr. 3705.30, Reisen ohne gültigen Fahrausweis; Fr. 10.- diverse Auslagen

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: 5944234, Pfändungsverlustschein vom 30.03.2020, Betreibungsamt Luzern, 6002 Luzern, Betreibung Nr 21925445; VS Betrag Fr. 3705.30, Reisen ohne gültigen Fahrausweis; diverse Auslagen Fr. 10.-

Betreibungsamt Luzern

VI.

Schuldner: *Wallrapp-Machedon Iulia Roxana*; Staatsbürgerschaft: Rumänien; Geburtsdatum: 04.09.1984; unbekanntes Aufenthaltes; letztbekannte Adresse: Rosengartenhalde 5, 6006 Luzern

Gläubiger: Luzerner Kantonalbank AG, CHE-105.845.092, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern

Vertreter: Luzerner Kantonalbank AG, DFSL, Pilatusstrasse 12, Postfach, 6002 Luzern

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 22321620 vom 12.10.2023

Forderungen: Fr. 4535.- nebst Zins zu 9,75% seit 05.10.2023, Schuld aus Privatkonto Nr. 2085.4521.2001

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Schuld aus Privatkonto Nr. 2085.4521.2001 Fr. 4535.-

Betreibungsamt Luzern

## VII.

Schuldner: *Kidane Melake*; Staatsbürgerschaft: Eritrea; Geburtsdatum: 01.05.1997; unbekanntes Aufenthaltsort; letztbekanntes Wohnsitz: Grüneggstrasse 28, Gemeinde Horw, 6005 Luzern

Gläubiger: *CSS Kranken-Versicherung AG*, CHE-110.130.047, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 2232866 vom 20.11.2023

Forderungen: Fr. 822.15 nebst Zins zu 5% seit 21.11.2023; Fr. 64.95 Zins; Fr. 227.30 Spesen

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 01.04.2022 bis 30.06.2022

Betreibungsamt Horw

## VIII.

Schuldner: *Kidane Melake*; Staatsbürgerschaft: Eritrea; Geburtsdatum: 01.05.1997; unbekanntes Aufenthaltsort; letztbekanntes Wohnsitz: Grüneggstrasse 28, Gemeinde Horw, 6005 Luzern

Gläubiger: *CSS Kranken-Versicherung AG*, CHE-110.130.047, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 2232867 vom 20.11.2023

Forderungen: Fr. 1135.– nebst Zins zu 5% seit 21.11.2023; Fr. 120.70 Zins; Fr. 227.30 Spesen

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 01.09.2021 bis 31.12.2021

Betreibungsamt Horw

## IX.

Schuldner: *Kidane Melake*; Staatsbürgerschaft: Eritrea; Geburtsdatum: 01.05.1997; unbekanntes Aufenthaltsort; letztbekanntes Wohnsitz: Grüneggstrasse 28, Gemeinde Horw, 6005 Luzern

Gläubiger: *CSS Kranken-Versicherung AG*, CHE-110.130.047, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 2232868 vom 20.11.2023

Forderungen: Fr. 851.25 nebst Zins zu 5% seit 21.11.2023; Fr. 103.15 Zins; Fr. 227.30 Spesen

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten zuzüglich Publikationskosten  
Forderungsgrund: Prämien KVG vom 01.06.2021 bis 31.08.2021

Betreibungsamt Horw

X.

Schuldner: *Kidane Melake*; Staatsbürgerschaft: Eritrea; Geburtsdatum: 01.05.1997; unbekanntes Aufenthaltsort; letztbekannter Wohnsitz: Grüneggstrasse 28, Gemeinde Horw, 6005 Luzern

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 2232869 vom 20.11.2023

Forderungen: Fr. 889.95 nebst Zins zu 5% seit 21.11.2023; Fr. 171.75 Zins; Fr. 227.30 Spesen

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 01.01.2020 bis 31.03.2020

Betreibungsamt Horw

XI.

Schuldner: *Kidane Melake*; Staatsbürgerschaft: Eritrea; Geburtsdatum: 01.05.1997; unbekanntes Aufenthaltsort; letztbekannter Wohnsitz: Grüneggstrasse 28, Gemeinde Horw, 6005 Luzern

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 2232865 vom 20.11.2023

Forderungen: Fr. 822.15 nebst Zins zu 5% seit 21.11.2023; Fr. 75.25 Zins; Fr. 512.15 Spesen

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 01.01.2022 bis 31.03.2022

Betreibungsamt Horw

XII.

Schuldner: *Gomes Teixeira José Manuel*; Staatsbürgerschaft: Portugal; Geburtsdatum: 06.07.1977; Seestrasse 58, 6353 Weggis. Der Schuldner konnte weder am Wohnort noch am Arbeitsort erreicht werden. Gemäss Ermittlungsbericht der Luzerner Polizei sei er an dieser Adresse nicht anzutreffen. Beim Einwohneramt Weggis sei er ordnungsgemäss gemeldet. Die Wohnung sei gemäss Verwaltung nicht geräumt.

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 20231483 vom 23.10.2023

Forderungen: Fr. 958.50 nebst Zins zu 5% seit 23.10.2023, Prämien KVG vom 01.05.2023 bis 31.07.2023; Fr. 219.20, Zins Fr. 19.20, Spesen Fr. 200.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Prämien KVG Mai 2023 bis Juli 2023

Betreibungsamt Weggis-Greppen-Vitznau

## **Arrestbefehle/-urkunden**

(Art. 278 SchKG)

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert 10 Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben.

I.

Schuldner: *Thiele Karsten*; Geburtsdatum: 05.05.1978; Baumstrasse 3, 99094 Bischleben; Land: Deutschland

Gläubiger: Kanton Obwalden und Gemeinde Alpnach, 6060 Sarnen

Vertreter: Finanzverwaltung Obwalden, Abteilung Steuerbezug, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen

Arrestbefehl: Nr. 22300023, Sicherstellungsverfügung vom 20.07.2023

Arrestgrund: fehlender Wohnsitz in der Schweiz und Zahlung der Steuerschulden erscheint gefährdet (Art. 169 DBG) Sicherstellungsverfügung vom 20.07.2023 der Finanzverwaltung Obwalden, Abteilung Steuerbezug, St. Antoniusstrasse 4, 6060 Sarnen

Verarrestierende Gegenstände: Bankkonto IBAN Nr. CH23 0077 8205 4378 9200 1 bei der Luzerner Kantonalbank, Pilatusstrasse 12, 6002 Luzern, sowie alle auf den Namen des Schuldners lautenden Bankkonten

Arrestbehörde: Finanzverwaltung Obwalden, Abteilung Steuerbezug, St. Antoniusstrasse 4, 6060 Sarnen

Arresturkunde: Nr. 22300023

Forderungen: Fr. 8468.45 Kantons- und Gemeindesteuern, Bussen, Kapitalabfindung 2021 bis 2022 gemäss Gesamtkontoauszug

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsurkunde/-grund: Kantons- und Gemeindesteuern, Bussen, Kapitalabfindung 2021 bis 2022 gemäss Gesamtkontoauszug Fr. 8468.45

Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Art. 278 SchKG ist in diesem Verfahren nicht zulässig. Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung bei der kantonalen Steuerrekurskommission Rekurs erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; Beweismittel sind beizulegen oder, wo dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht. (Art. 258 StG)

Betreibungsamt Luzern

II.

Schuldner: *Thiele Karsten*; Geburtsdatum: 05.05.1978; Baumstrasse 3, 99094 Bischleben; Land: Deutschland

Gläubiger: Kanton Obwalden, 6060 Sarnen

Vertreter: Finanzverwaltung Obwalden, Abteilung Steuerbezug, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen

Arrestbefehl: Nr. 22300022, Sicherstellungsverfügung vom 20.07.2023

Arrestgrund: fehlender Wohnsitz in der Schweiz und Zahlung der Steuerschulden erscheint gefährdet (Art. 169 DBG) Sicherstellungsverfügung vom 20.07.2023 der Finanzverwaltung Obwalden, Abteilung Steuerbezug, St. Antoniusstrasse 4, 6060 Sarnen

Verarrestierende Gegenstände: Bankkonto IBAN Nr. CH23 0077 8205 4378 9200 1 bei der Luzerner Kantonalbank, Pilatusstrasse 12, 6002 Luzern, sowie alle auf den Namen des Schuldners lautenden Bankkonten

Arrestbehörde: Finanzverwaltung Obwalden, Abteilung Steuerbezug, St. Antoniusstrasse 4, 6060 Sarnen

Arresturkunde: Nr. 22300022

Forderungen: Fr. 893.55 direkte Bundessteuer 2021 bis 2022, Kapitalabfindung gemäss Gesamt-Kontoauszug

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsurkunde/-grund: direkte Bundessteuer 2021 bis 2022, Kapitalabfindung gemäss Gesamt-Kontoauszug Fr. 893.55

Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Art. 278 SchKG ist in diesem Verfahren nicht zulässig. Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung bei der kantonalen Steuerrekurskommission Rekurs erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; Beweismittel sind beizulegen oder, wo dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht. (Art. 258 StG)

Betreibungsamt Luzern

## **Pfändungsanzeigen/-urkunden**

(Art. 90, 112 SchKG)

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

I.

Schuldner: *Gomes Teixeira José Manuel*; Staatsbürgerschaft: Portugal; Geburtsdatum: 06.07.1977; Seestrasse 58, 6353 Weggis. Der Schuldner konnte weder am Wohnort noch am Arbeitsort erreicht werden. Gemäss Ermittlungsbericht der Luzerner Polizei sei er an dieser Adresse nicht anzutreffen. Beim Einwohneramt Weggis sei er ordnungsgemäss gemeldet. Die Wohnung sei gemäss Verwaltung nicht geräumt.

Gläubiger: Peter Hegglin; Heimatort: Menzingen (ZG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 25.12.1960; Nussli 3, 6313 Edlibach  
Schuldbetreibung/en Nr.: 20230038

Forderungen: Fr. 930.– nebst Zins zu 5% seit 01.01.2023, ausstehende Miete für Januar 2023; Fr. 930.– nebst Zins zu 5% seit 01.02.2023, ausstehende Miete für Februar 2023; Fr. 930.– nebst Zins zu 5% seit 01.03.2023, ausstehende Miete für März 2023; Fr. 1860.– ausstehende Miete für April 2023; ausstehende Miete für Mai 2023 Fr. 930.–  
Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Dem Schuldner wird angezeigt, dass die Gläubigerin für die oben erwähnten Forderungen sowie die Betreibungsgebühren (Kosten und Auslagen) die Pfändung verlangt hat. Der Pfändungsvollzug erfolgt am Freitag, 15. Dezember 2023, 9.00 Uhr, im Amtsjokal des Betreibungsamtes Weggis-Greppen-Vitznau.

Falls der Schuldner zur vorgeschriebenen Zeit nicht erscheint, wird die Pfändung in Abwesenheit vollzogen. Sollten dem Betreibungsamt zum Zeitpunkt des Pfändungsvollzuges keine Vermögenswerte oder Einkünfte bekannt sein, so wird angenommen, dass er in der Schweiz über keine pfändbaren Vermögenswerte und Einkommen verfügt und es wird anschliessend eine Pfändungsurkunde beziehungsweise ein Verlustschein i.S.v. Artikel 112 bis 115 SchKG erstellt (vgl. BGE 120 III 110).

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 Absatz 1 Ziffer 1 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen» (Art. 323 Ziff. 1 StGB).

Betreibungsamt Weggis-Greppen-Vitznau

II.

Schuldner: *Gomes Teixeira José Manuel*; Staatsbürgerschaft: Portugal; Geburtsdatum: 06.07.1977; Seestrasse 58, 6353 Weggis. Der Schuldner konnte weder am Wohnort noch am Arbeitsort erreicht werden. Gemäss Ermittlungsbericht der Luzerner Polizei sei er an dieser Adresse nicht anzutreffen. Beim Einwohneramt Weggis sei er ordnungsgemäss gemeldet. Die Wohnung sei gemäss Verwaltung nicht geräumt.

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Schuldbetreibung/en Nr.: 20230104

Forderungen: Fr. 926.55 nebst Zins zu 5% seit 23.01.2023, Prämien KVG vom 01.08.2022 bis 31.10.2022; Fr. 218.60 Zins, Fr. 18.60, Spesen Fr. 200.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Dem Schuldner wird angezeigt, dass die Gläubigerin für die oben erwähnten Forderungen sowie die Betreibungsgebühren (Kosten und Auslagen) die Pfändung verlangt hat. Der Pfändungsvollzug erfolgt am Freitag, 15. Dezember 2023, 9.00 Uhr, im Amtslokal des Betreibungsamtes Weggis-Greppen-Vitznau.

Falls der Schuldner zur vorgeschriebenen Zeit nicht erscheint, wird die Pfändung in Abwesenheit vollzogen. Sollten dem Betreibungsamt zum Zeitpunkt des Pfändungsvollzuges keine Vermögenswerte oder Einkünfte bekannt sein, so wird angenommen, dass er in der Schweiz über keine pfändbaren Vermögenswerte und Einkommen verfügt und es wird anschliessend eine Pfändungsurkunde beziehungsweise ein Verlustschein i.S.v. Artikel 112 bis 115 SchKG erstellt (vgl. BGE 120 III 110).

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 Absatz 1 Ziffer 1 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen» (Art. 323 Ziff. 1 StGB).

Betreibungsamt Weggis-Greppen-Vitznau

---

## Impressum

*Redaktion Allgemeiner Teil*  
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt  
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern  
Telefon 041 228 50 25

*Redaktion Gerichtlicher Teil*  
Kantonsgerichtskanzlei  
Hirschengraben 16, 6002 Luzern  
Telefon 041 228 62 00

*Einsendungen bitte an:*  
E-Mail [kantonsblatt@lu.ch](mailto:kantonsblatt@lu.ch)

E-Mail [kantonsgericht@lu.ch](mailto:kantonsgericht@lu.ch)

*Redaktionsschluss*

Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss beim SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

*Achtung:* Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage [www.kantonsblatt.lu.ch](http://www.kantonsblatt.lu.ch) zu beachten.

*Abonnement und Inserate*

Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt

Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 767 79 10, E-Mail [abo.luzerner-kantonsblatt@galledia.ch](mailto:abo.luzerner-kantonsblatt@galledia.ch)

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, E-Mail [hj.ottenbacher@gmx.net](mailto:hj.ottenbacher@gmx.net)  
Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

*Internet-Ausgabe:* [www.kantonsblatt.lu.ch](http://www.kantonsblatt.lu.ch)

**Dieses Inserat kostet Sie nur 188 Franken.**

**Bei Werbung, die ankommt, stimmt der Preis immer.**

**Anzeigenverkauf und Beratung:**

**Hans-Jürgen Ottenbacher**  
Telefon 041 370 38 83  
[hj.ottenbacher@gmx.net](mailto:hj.ottenbacher@gmx.net)

**Galledia Fachmedien AG**  
Maihofstrasse 76  
6002 Luzern

# Offenes Fenster zur Region



- ◆ Was Kantonsrat und Regierung verhandeln und beschliessen,
- ◆ wer in den Gemeinden Liegenschaften erwirbt und verkauft,
- ◆ wer in Zahlungsschwierigkeiten steckt,
- ◆ was Kanton und Gemeinden zu vergeben haben,

das lesen Sie Woche für Woche im Luzerner Kantonsblatt. Mit dem Kantonsblatt sind Sie allen andern einen Schritt voraus. Für nur 102 Franken im Jahr.

## **BESTELLCOUPON**

Ich will Insider sein und abonniere das Luzerner Kantonsblatt ab sofort zum Abo-Preis von Fr. 102.-/Jahr. Die ersten 4 Ausgaben erhalte ich zusätzlich gratis.

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Strasse/Nr. \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

Coupon einsenden an:

**Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 767 79 10,  
E-Mail [abo.luzerner-kantonsblatt@galledia.ch](mailto:abo.luzerner-kantonsblatt@galledia.ch)**



# MEHR ALS GUT DRUCKEN

Kommunikation ist – das behaupten wir – der wichtigste und grösste Teil unseres Lebens. Wir sind Ihr Partner für jedes Kommunikationsmittel. Sie wünschen – wir führen professionell aus und machen Ihre Inhalte einzigartig. Für jeden Kanal. Online und offline.



**Multicolor**  
Print

Multicolor Print AG  
Sihlbruggstrasse 105a  
6341 Baar

[multicolorprint.ch](http://multicolorprint.ch)

DIE KÖNNEN DAS.

# Bezugsquellen-Verzeichnis

## Beweissicherung

### Steiger Baucontrol AG

St. Karlistrasse 12, 6000 Luzern 7  
Telefon 041 249 93 93  
www.baucontrol.ch

## Liegenschaftsbewertung

### Eckert Immobilien AG

Blumenweg 8, 6003 Luzern  
Telefon 041 210 99 77  
info@eckert-immobilien.ch

## Fensterbau

### Biene Fenster AG

Dorfstrasse, 6235 Winikon  
Telefon 041 935 50 50  
www.biene-fenster.ch

## Liegenschaftsbewirtschaftung

### Arlewo AG, Luzern

Immobilien, neu seit 1968  
Guggistrasse 7, 6002 Luzern  
Telefon 041 317 05 00 / www.arlewo.ch

## Günstiger Tanken

### Qualität seit 1961 bei J. Huber AG

Kriens-Obernau, Rengglochstrasse 50  
Luzern, St. Karlistrasse 52  
Emmenbrücke, Neuenkirchstrasse 26

## Malen / Tapezieren / Renovieren

### Camenzind & Partner AG

Rothenbad 16, 6015 Luzern  
Telefon 079 817 93 53 oder 079 808 39 64  
www.maler-camenzind.ch

## Ihr Immobilienprofi vor Ort

### SwissLife – Immopulse, Luzern

Vermarktung, Beratung, Hypotheken  
Jens K. Schäfer, Ringstr. 37, 6010 Kriens  
041 375 02 33, Jens.schaefer@swisslife.ch

## Parkett / Bodenbeläge

### Albert Fäh GmbH

Imfangstrasse 11, 6005 Luzern  
Telefon 041 360 58 50  
info@faeh-parkett.ch / www.faeh-parkett.ch

## Immobilienberatung

### Redinvest Immobilien AG

Bewertung | Bewirtschaftung | Verkauf  
Christoph-Schnyder-Str. 46, 6210 Sursee  
Telefon 041 926 70 50 / www.redinvest.ch

## Sicherheitsanlagen

### SECTEC AG

Einbruch/Brand/Video/Zutritt  
Engelbergstrasse 44a, 6370 Stans  
Telefon 041 618 36 36 / www.sectec.ch

## Immobilienverkauf

### Arlewo AG, Luzern

Ihre Experten für Immobilienverkauf  
Guggistrasse 7, 6002 Luzern  
Telefon 041 317 05 00 / www.arlewo.ch

## Treuhand & Steuern

### Die Falck Gruppe AG

Ledergasse 11, 6004 Luzern  
Telefon 041 418 54 50  
www.falck.swiss / info@falck.swiss

## Für nur Fr. 47.60 pro Mal

wird Ihr Eintrag ein Jahr lang alle vier Wochen neu gesehen. Kontakt:

**Telefon 041 370 38 83**

**E-Mail [hj.ottenbacher@gmx.net](mailto:hj.ottenbacher@gmx.net)**

## Türen + Zargen

### BAFRI AG

Fagostrasse 1a, 6235 Winikon  
Telefon 041 635 00 00  
info@bafri.ch / www.bafri.ch

AZA  
CH-6002 Luzern  
P.P. / Journal

Post CH AG  
Luzerner Kantonsblatt



**CAMENZIND  
&PARTNER**

Malen&Renovieren

**Wenn's ums malen  
und tapezieren geht.**

**041 260 40 10**  
**www.maler-camenzind.ch**

**Wir ersetzen Ihre  
Badewanne  
zum Pauschalpreis  
ohne Plättli-Schaden**

***BADEWELL AG***

Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne.

**Telefon 041 925 00 00**  
**6210 Sursee**



**SONN  
MATT  
HOF 4**

**ZU VERMIETEN / VERKAUFEN**

**Gewerbe- und  
Dienstleistungsflächen  
250 bis 3500 m<sup>2</sup>**

Sonnmatthof 4, 6023 Rothenburg

- Miet-/Kaufflächen flexibel einteilbar
- Hohe Räume von 2.99 bis 3.83 m
- Bezugstermin ca. Ende 2024

sursee immo ag  
a.gaehwiler@sursee-immo.ch  
079 222 38 06  
sonnmatthof.ch

